

il. Germ. biogr.  
145

il. list. Germ.  
Biogr. 145

H. Germ. Vin. Must. 104. e.

~~104~~

Gründliche  
**REFUTATION**

der abseiten

**Bernhard von Henswig**

& Consorten,

aus Franckfurth am Mayn,

durch den Druck bekandt gemachten,

so betittelten:

Allerunterthänigsten Höchst-genothdrängten  
Vorstellung ꝛc.

una cum

**SALVATIONE  
VINDICIARUM**

PRO

**JUSTITIA CAUSÆ**

derer

**Sr. Sr. VON BOSTEL ET JUNCKERIN,**

worinn nicht nur

der Inhalt jetztberegter, mittelst öffentlichen Druckes publi-  
cirter VINDICIARUM &c. und die dadurch bewürckte völlige Legitima-  
tion der Sr. Sr. von Bostel & Junckerin, als nächsten Erben ab intestato  
zu des im Martio 1726. in Hamburg verstorbenen Jobsten von Over-  
becks Verlassenschaft, noch allweiter bestätigt, und mittelst  
unläugbaren Documenten unumstößlich gemacht;

sondern auch

die von Bernhard von Henswig & Conf. in ihrem obberegtem neuern Im-  
presso dagegen gemachte nichtige Einwürffe vollkommen widerleget, und die von  
selbigen gegen die rechtmäßige Erben ausgestreute falsche Beschuldigungen  
sattsam abgelehnet werden, so daß

dadurch

die vorhin bereits völlig erwiesene Wahrheit, daß gedachtem Henswig und Conf. an  
den Overbeckischen Nachlaß in Hamburg nicht das geringste Erb-Recht competire, in ein  
noch größeres Licht gesetzt wird,

mit Anlagen:

Sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q.  
R. S. T. U. W. & X.

HAMBURG, gedruckt bey Conrad König, E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath's Buchdrucker.

Stründlich

REVOLUTION

der Nation

Bernhard von Henning

& Conforten

der Nation im Jahre

1793

in Leipzig

Verlag des Buchhändlers Johann Friedrich Neumann

in Leipzig

1793

REVOLUTION  
VINDICIAM

JUSTITIA CAUSA

et JURE

der Nation im Jahre 1793  
in Leipzig

Verlag des Buchhändlers Johann Friedrich Neumann  
in Leipzig

1793

Verlag des Buchhändlers Johann Friedrich Neumann  
in Leipzig

1793



# SUMMARIA.

**B**ernhard von Henswigs & Conf. Erbschaffts-Prætension ist satzfahm widerleget, §. I. dennoch wollen dieselben davon nicht desistiren, sondern haben in einem neuern Impresso ihr vermeyntes Recht noch ferner zu behaupten gesucht, §. II. und dadurch gegenwärtige Refutation veranlasset. §. III. Es sind denen VINDICIIS &c. nicht alle aus Franckfurth erhaltene Documenta beygedruckt, §. IV. welches Henswig & Conf. pro suppressione dolosa ansehen, und daraus fraudem tacendi erzwingen wollen, §. V. da doch solche Documenta denen Overbeckischen Erben in Hamburg nicht entgegen sind. §. VI. Des Erblassers Jobst von Overbecks Groß-Eltern, sind Anno 1614. von Franckfurth nach Hamburg gezogen, §. VII. welche Wahrheit von Henswig & Conf. zwar angefochten, aus dessen eigenen Documentis aber bestättiget wird, §. VIII. massen des Erblassers Groß-Vater um den Besiz in Franckfurth zwar wieder angesuchet, denselben aber nicht angetreten hat. §. IX. Die gegenseitige Beylage sub No. 4. concerniret Jobsten von Overbeck, Jobsts-Sohn, §. X. welcher in seiner Vettern Peter von Overbecks und Geschwistrigt Hause in Franckfurth gewohnet, §. XI. Nach dessen Verkaufung aber dasselbe räumen müssen, und darauf den Antoniter-Hof gemiethet hat, §. XII. dahingegen des Erblassers Groß-Eltern zu selbiger Zeit in  
) ( Ham-

Hamburg gewohnet haben. §. XIII. Das gegenseitige Adj. sub No. 5. beweiset nicht, daß des Erblassers Groß-Vater 1628. in Franckfurth gewohnet habe. Was zu solchem Beweise erfordert werde. §. XV. Die Erkauffung gewisser Kirchen-Stellen giebt so wenig einen Beweis, daß des Erblassers Groß-Vater der Zeit in Franckfurth gewohnet habe, §. XVI. als wenig die gegenseitige Anlage sub No. 8. dem Henswig & Conf. zu statten kommt. §. XVII. Nach Peter von Overbeck und seiner Brüder ihren Abzug aus Franckfurth sind deren Kirchen-Stellen von Jobst von Overbecken, Jobsts-Sohn, und seinen Angehörigen eigenmächtig in Besitz genommen, §. XVIII. welche aber von Peter von Overbeck Sen. Erben Anno 1658. wieder davon abgetrieben sind. §. XIX. Nachricht von Matthias von Overbeck, dessen Verheyrathung und Besitz in Franckfurth. §. XX. Matthias von Overbeck ist von Franckfurth nach Holland gezogen, und hat sich daselbst häufig niedergelassen: §. XXI. hat aber vorhero einen Sohn, Johannes, gezeuget, welcher in Holland geheyrathet, und in Franckfurth eine Zeitlang gewohnet, §. XXII. von dannen sich wieder nach Holland gewendet, zuvor aber die Overbeckischen Kirchen-Plätze daselbst dem Herrn von Lersner in Besitz gegeben hat. §. XXIII. Welchem ungeachtet Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohnes Descendenten, dieselbe mit der Zeit wieder an sich gezogen, und eigenthümlich zu behalten prætendiret. §. XXIV. Des Endes sie sowohl bey C. C. Rath, als dem löbl. Casten-Amt der Stadt Franckfurth sich gemeldet, und eine Untersuchung veranlasset haben: §. XXV. Wobey sie Johannem von Overbeck, Matthiæ Filium, vor einen Sohn Jobsten von Overbeck, Jobst-Sohnes, fälschlich angegeben; §. XXVI. und weil

weil sich niemand gefunden, der ihrem Gesuche widersprochen hätte; so sind ihnen die Kirchen-Stellen sub Cautione auf 20. Jahr zugeschrieben worden. S. XXVII. Es ist also falsch, daß Henswig & Conf. zu beregten Kirchen-Stellen als nächste Overbeckische Erben, so gar coram Commissione Cæsarea sich legitimiret haben wollen: S. XXVIII. Vielmehr werden die Overbeckische Erben in Hamburg solche ihnen zuständige Kirchen-Plätze vindiciren. S. XXIX. Eben also verhält es sich mit dem Overbeckischen Epitaphio zu Franckfurth, S. XXX. welches denen Overbeckischen Erben in Hamburg ebenmäßig zugehöret, und von denen Henswigischen bisher absque titulo & jure besessen worden. S. XXXI. Die gegenseitige Benlage sub No. 10. concerniret Jobsten von Overbeck, Jobsts-Sohn, welches klarlich erwiesen wird. S. XXXII. Die angegebene Possession des Darmstädter Hofes beweiset nichts, weil derselbe Peter von Overbeck, Sen. Erben zugehöret hat. S. XXXIII. Ampl. Senatus Francof. hat jetztgedachten Hoff nicht von dem Overbeck in Franckfurth, sondern von denen Overbeckischen Gebrüdern, in Hamburg gekauft; S. XXXIV. So hat auch Jobst von Overbeck, Peters-Sohn, das Kauff-Preitium des Hauses nicht selbst mit empfangen. S. XXXV. Die Anlage des Gegnerischen Impressi sub No. 11. ist denen Overbeckischen Erben in Hamburg nie zu Händen gekommen. S. XXXVI. Henswigs & Conf. falsches Vorgeben, wegen der dem Dr. Heydenreich von denen Overbeckischen Gebrüdern in Hamburg ertheilten Vollmacht, S. XXXVII. wird klar vor Augen gestellet und völlig wiederleget. S. XXXVIII. Daß des Erblassers Groß-Vater von Franckfurth nach Hamburg gezogen sey, ist in dieseitigen VINDICIIS &c. ganz überzeuglich probiret. S. XXXIX. Ursachen,

chen, warum Jobsten von Overbeck, Jobsts-Sohn, in Ansehung des Overbeckischen Hauß-Kauffes à Senatu Francofurt. gewisse Promesses geschehen. S. XL. Die von dem Kirchen-Diener Müller in Franckfurth geschehene Verfälschung derer Kirchen-Extracte lässet sich nicht entschuldigen: S. XLI. so wenig als die von demselben bewürckte Verfälschung des Extractus Sterbe-Registers zu excusiren stehet. S. XLII. Das Hauß-Büchlein, worauf Henswig & Conf. sich beruffen, redet von Jobsten von Overbeck, Jobsts-Sohne, welches klärlich bewiesen wird. S. XLIII. Jobst von Overbeck, Maritus Agathæ Boden, und Jobst von Overbeck, Maritus Elifabethæ von Wingen, sind zwey diverse Männer gewesen. S. XLIV. Des Henswigs & Conf. sechszehendes vermeyntes Argument ist schon in VINDICIIS &c. widerleget. S. XLV. Ursachen, warum die beyden letztern Anlagen des Henswigischen Impressi unbeantwortet bleiben. S. XLVI. Das Henswigische Vorgeben von einem Oblato zum gültlichen Vergleich, ist der Wahrheit nicht gemäß. S. XLVII. Es bleibet demnach gewiß und erwiesen, daß Henswig & Conf. zu des Erblassers Linie nicht gehören. S. XLVIII.



Nach





§. I.

**S**achdem die Frauen von Bostel & Junckerin in ihren  
**VINDICIIS PRO JUSTITIA**  
**CAUSÆ &c. &c.** durch unumstößliche

Bernh. von  
 Henswigs &  
 Conf. Erb-  
 schaffts-Præ-  
 tension ist  
 satksam wis-  
 berleget;

Beweis-Gründe, und mit un widersprechlichen Do-  
 cumentis dargethan, und der ganzen Welt vor  
 Augen geleet, wie sie des Anno 1726. mens. Martio in Ham-  
 burg verstorbenen Jobst von Overbeck, jun. nächste Bluts-  
 Freunde und Erben ab intestato sind: dabenebst der Overbecki-  
 schen Erbschaffts-Prætendenten, des von Henswig & Conf. aus  
 Franckfurth am Mayn fälschlich angemassetes Erb-Recht, und  
 mittelst adulterirter Kirchen-Extracten zusammen gestoppelte Le-  
 gitimation gründlich refutiret haben; so hätte man billig vermu-  
 then sollen, es würden gedachter von Henswig & Conf. dermah-  
 len in sich gehen, ihre biß dahin ungescheuet, und schier biß zum  
 höchsten Gipffel getriebene Bosheit erkennen, vor **GOTT**, Kay-  
 serl. Majest. Dero allerhöchstes Reichs-Gericht und der ganzen  
 Ehrbahren Welt sich schämen, und von fernerer Fortsetzung eines  
 an ihrer Seiten höchst-widerrechtlichen Processus, wodurch sie ih-  
 ren Nächsten dasjenige, so ihm **GOTT**, Natur und Rechte zu-  
 erkennen, abzuwacken und abzudringen trachten, von selbst de-  
 sistiren.

§. II.

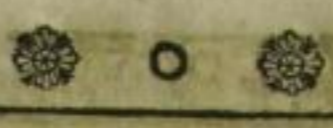
Wie weit aber gedachter von Henswig und seine litis Consor-  
 ten von Erfüllung solcher vernünftigen Hoffnung entfernet seyn,  
 mag daraus geschlossen werden, daß dieselben in einem neuern  
 Impresso, sub Rubro:

Dennoch  
 wollen die-  
 selbe davon  
 nicht desisti-  
 ren, sondern  
 haben in ei-  
 nem neuern  
 Impresso ihr  
 vermeyntes  
 Recht noch  
 ferner zu be-  
 haupten ges-  
 sucht,

„An die Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und  
 „Böhheim Königl. Majest. etc. ad Conclusum Cæsareum  
 „vom 7ten April. 1730. allerunterthänigste höchst-genoth-  
 „drängte Vorstellung, und in jure & facto bestens fundirte,  
 „auch evidentissimè probirte Exceptiones sub-& obreptio-

„

„nis,



„nis , juncta reservatione, junctoque petito humillimo,  
 „pro nunc clementissimè decernendo Rescripto Tertio  
 „S. C. de inventando, edendo libros hereditatis, præstan-  
 „do juramenta manifestationis, restituendo Spolium &c.  
 „cum Commissione ad exequendum ad Dominos Dire-  
 „ctores Circuli Saxonix Inferioris, idque cum refusione  
 „magni damni & expensarum frivole causatarum, An-  
 „waldts in Sachen Bernhard von Henswig & Conf. als  
 „legitimirte nächste Overbeckische Erben von Franckfurth,  
 „Appellantes, contra Annam Mariam von Bostel, Jun-  
 „ckerin und verwittwete Doct. Rulantin, ingleichen Bür-  
 „germeistere und Rath der Stadt Hamburg, Appellaten,  
 „Appellationis nunc Rescripti, cum adj. sub Num. I.  
 „usque 18. inclusivè.

nov. d. d. d.  
 d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d.

ihre bereits völlig entlarvete, und der ganzen Welt zum Specta-  
 cul dargestellte Blöße mit einem neuen, wiewohl gar durchsichti-  
 gen Vorhang, noch weiter zu decken bemühet sind, ob es ihnen  
 vielleicht gelingen möchte, denen hellsehenden Augen eines höchsten  
 Reichs-Gerichts Dunst und Nebel vorzuziehen, und auf solche man-  
 etwas vortheilhaftes zu erschleichen.

§. III.

und dadurch  
 gegenwärtige  
 Refutation  
 veranlaßet.

Ob nun gleich vorbemercktes Gegnerische Impressum so be-  
 schaffen, daß ein jeder, der sich die Mühe nimmt, dasselbe mit dies-  
 seitigen VINDICIIS &c. und dessen Anlagen zu conferiren,  
 die gegenseitige falsche Auslegungen und Verdrehungen schier mit  
 Händen greiffen kan; so haben der inzwischen verstorbenen Fr. Fr.  
 von Bostel & Junckerin Erben dennoch vor gut gefunden, obbe-  
 mercktes Impressum, in so weit dasselbe den Punctum legitima-  
 tionis zur Overbeckischen Erbschaft betrifft, kurz beantworten  
 und widerlegen zu lassen, um so wohl den Leser der Mühe eines  
 langwierigen Aufsuchens und Nachschlagens zu überheben, als  
 auch denenjenigen, welchen ihre vorhin durch den Druck bekandt  
 gemachte VINDICIÆ &c. etwan gar nicht zu Gesichte gekommen,  
 oder nicht mehr ad manus seyn möchten, Satisfaction zu geben.

§. IV.

Es sind des-  
 nen Vindiciis  
 &c. nicht alle  
 aus Franck-  
 furth erhal-  
 tene Docu-  
 menta henge-  
 druckt:

Es ist aus der, von dem Hamburgischen Protonotario Hrn.  
 Joh. Joach. Koch, Dr. geschehenen Vidimation derer Beylagen,  
 so dieseitigen VINDICIIS &c. beygedruckt sind, daselbst  
 p. 149. & 150. zu ersehen, wie ein Theil solcher Anlagen von dem  
 Hrn. Archivario in Franckfurth am Mayn, David Clauer, Lt.  
 unter

unter seiner eigenhändigen Unterschrift und Pittschafft, auch dabey gefügter Vidimation sub Sigillo Civitatis Francofurtensis, in einem mit einer seidenen Schnur durchgezogenen, und durchgehends foliirten Convolut, dem Bevollmächtigten der Overbeckischen Erben in Hamburg, communiciret und ertheilet worden. Nun enthielte obbemerktes Convolut, ausser denen durch den Druck bekant gemachten Pieces, noch einige andere Documenta, welche man, als unnöthig und überflüssig, denen VINDICIIS &c. nicht beydrucken lassen, weilen man sonst, fals solche weggelassene Documenta mit angeführet werden sollen, die Historische Erzählung mit gar vielen unnützen Umständen zu vergrössern, gezwungen gewesen wäre, da ohnedem dieselbe schon ziemlich weitläufftig ausgefallen ist.

### §. V.

Nachdem nun solche von dem Hrn. Archivario Clauer, Lt. <sup>welches</sup> zusammen gesuchte Documenta, so wie sie dieseitigem Bevollmächtigten communiciret gewesen, nachhero auf des von Hens- <sup>Henswig & Consort. pro</sup> wig & Conf. Anhalten, von gedachten Hrn. Archivario ad acta <sup>suppressione</sup> gegeben werden müssen, und darauf mehrerwehnten Henswig <sup>dolosa anse-</sup> communiciret sind, <sup>hen, und dar-</sup>

vid. *Decretum d. 24. Jun. 1729. in fine der Anlage Vindiciar. sub Num. 35. pag. 140.*

und diese also gesehen, daß nicht alle Documenta dieseitigen VINDICIIS &c. beygedruckt worden; so haben sie sich solches zu Nuße machen, und die omisionem einiger zu wissen gar nicht nöthigen Nachrichten, dahin mißdeuten wollen, ob hätten dieselben in der von Bostel & Junckerin ihren Kram nicht gedienet, und wären derowegen, als ihnen schädlich und entgegen, dolosè supprimiret und unter die Banck gesteckt, woraus sie ferner fraudem tacendi, ja gar sub- & obreptionem folgern zu können, sich beredet.

### §. VI.

Gleich wie aber einem jeden frey stehet, aus vielen in Hän- <sup>da doch solche</sup> den habenden Documentis diejenigen zu erkiesen, welche er zum <sup>Documenta</sup> Beweis hinlänglich achtet, und die, so überflüssig sind, wegzuz- <sup>denen Over-</sup> lassen; also wird in folgenden gezeiget werden, wie die dießseits zu- <sup>beckischen]</sup> rückgelassene, und von Gegnern nunmehr zum Vorschein gebrachte <sup>Erben in</sup> Documenta so beschaffen sind, daß sie die Wahrheit dieseitiger <sup>Hamburg</sup> Legitimation, augenscheinlich bestärcken, gefolglich keine Ursache <sup>nicht entge-</sup> dieselbe zu supprimiren, und unter die Banck zu stecken, vorhanden <sup>gen sind.</sup> gewesen sey.

## §. VII.

Des Erblas-  
fers Jobst v.  
Overbecks  
Groß-Eltern  
sind A. 1614.  
von Frf. nach  
Hamburg  
gezogen:

Es ist aus mehrberegten VINDICIIS &c. und dessen §. 38. sqq. bereits bekannt, auch daselbst mittelst denen Anlagen sub Lit. P. Q. R. S. T. & V. völlig erwiesen, daß Peter von Overbeck und Catharinæ Planquets Kinder, welche von Anno 1602. biß 1614. in Franckfurth am Mayn gewohnet haben, und unter denselben des A. 1726. in Hamburg verstorbenen Erblassers Groß-Eltern Jobst von Overbeck und dessen Ehe-Frau Agatha Boden A. 1614. von Franckfurth weg- und nach Hamburg gezogen, woselbst sie nach der Zeit beständig gewohnet, Neun Kinder, und unter denselben des Erblassers Vater, Jobst von Overbeck, Anno 1620. gezeuget, auch daselbst resp. 1653. & 1669. gestorben und begraben sind, wie solches alles dieseitige VINDICIÆ &c. §. 43--50. deutlich zu erkennen geben.

## §. VIII.

Welche  
Wahrheit von  
Henswig &  
Conf. zwar  
angefochten,  
aus dessen ei-  
genen Docu-  
mentis aber  
bestätiget  
wird.

Dieser Wahrheit, welche nicht nur die Bostel- & Junckerische Legitimation unterstüzet, sondern auch zugleich das Henswigische Legitimations-Werck zu Boden wirfft, haben der von Henswig & Conf. in ihrem jüngsten Impresso nichts entgegen setzen können, ausser daß sie mittelst denen Anlagen sub No. 1. 2. & 3. beweisen, daß des Erblassers Groß-Vater, Jobst von Overbeck, d. 31. Mart. und d. 15. Sept. 1618. imgleichen d. 21. & 23. Sept. 1619. in Franckfurth gewesen, und daselbst um den Besitz supplicirend angehalten habe, welches dieseits gar nicht geleugnet wird. Wann aber der von Henswig & Conf. daher folgern wollen, daß es Grund-falsch sey, daß nach dieseitigen Stam-Baum Jobst von Overbeck, des Defuncti Groß-Vater, Anno 1615. in Hamburg gewohnet haben solle, und daß derselbe um die Zeit, da er in Franckfurth sich aufgehalten, unmöglich in Hamburg gewesen seyn könne; So antwortet man auf solche elende Sophistereyen, daß ob gleich wahr, daß ein Mensch zu einer Zeit nicht an zweyen diversen Orten gegenwärtig seyn könne, mithin unstreitig, daß an obbemerckten Datis, da des Defuncti Groß-Vater in Franckfurth sich aufgehalten, derselbe in Hamburg nicht gegenwärtig gewesen; dennoch derselbe damahls in Hamburg gar wohl wohnen können, auch würcklich gewohnet habe, massen es nichts ungewöhnliches ist, daß Hamburgische Rauff-Leute die Franckfurthische Messen frequentiren, wie denn auch aus denen Datis derer Supplicationen sub No. 1. 2. & 3. und aus dem auf die Supplication No. 2. erfolgten Decreto offenbahr zu Tage lieget, daß gedachte Supplicationes allesamt zur Mess-Zeit, wenn nemlich

lich

lich des Defuncti Groß-Vater seiner Handlung halber sich in Franckfurth aufgehalten, übergeben worden, so daß daraus im geringsten nicht folget, ergo habe derselbe zu beregten Zeiten in Franckfurth gewohnet. Im Gegentheil erhellet aus dem Supplicato sub N. 1. daß dieser supplicirende Jobst von Overbeck der Zeit in Franckfurth nicht gewohnet habe, anerwogen derselbe ausdrücklich anführet, vor ohngefähr dreyen Jahren, nemlich mit Ausgang des 1614ten Jahres, sich von Franckfurth weg an einen andern Ort begeben, und sein Abzug-Geld erleget zu haben, jedoch nach ergangenem Edict, wegen seines Antheils an dem Mütterlichen Hause, nicht ungeneigt zu seyn, sich wieder nacher Franckfurth zu begeben, wofern er als ein Bensaß aufgenommen werden könnte &c. woraus Sonnen-heiter erscheinet, daß dieser Jobst von Overbeck, des Erblassers Groß-Vater, in annis 1618. & 1619. in Franckfurth nicht gewohnet habe, ungeachtet er sich dann und wann zur Meß-Zeit daselbst aufgehalten.

### §. IX.

Und ob gleich dieser Jobst von Overbeck in annis 1618. & 1619. zu Benbehaltung des Overbeckischen Hauses in Franckfurth auf der Zeil, um den Bensaß daselbst Ansuchung gethan; so ist doch solches nicht zum Stande gekommen, anerwogen nach dem Letztern desfalls eingegebenen Supplicato, nemlich den 22. Sept. 1619. er Jobst von Overbeck in der Stadt Franckfurth Rechenen-Amts Haupt-Büchern annoch ausdrücklich, **ein Handels-Mann in Hamburg** genennet wird,

Massen des Erblassers Groß-Vater um den Bensaß in Franckfurth zwar wieder angesuchet, denselben aber nicht angetreten hat.

vid. die Anl. *Vindiciar.* sub Lit. W. & X.

auch nach der Zeit von ihme um den Bensaß weiter nicht angehalten worden, weil Er und sein Geschwister nachhero, des Hauses halber, mit E. E. Rath der Stadt Franckfurth zu einer gewissen jährlichen Geld-Summa sich gesezet,

vid. *Adj. Vindiciar.* sub No. 10.

Und endlich dasselbe gar verkauffet haben:

vid. *Adj. Vindiciar.* sub No. 18.

Mithin diejenigen Ursachen, welche unsern Jobst von Overbeck, **Handelsmann zu Hamburg**, um Wiedererlangung des Bensaßes in Franckfurth verschiedentlich anzusuchen, bewogen, cessiret und aufgehöret haben.

## §. X.

Die gegen-  
seitige Beyl.  
sub No. 4.  
concerniret  
Jobsten von  
Overbeck,  
Jobsts-  
Sohn,

Gleich wie demnach diese drey gegenseitige Beylagen nicht be-  
weisen, daß des Erblassers Groß-Vater in annis 1618. & 1619.  
in Franckfurth annoch gewohnet habe, vielmehr es eine klar er-  
wiesene und unumstößliche Wahrheit bleibet, daß gedachter Jobst  
von Overbeck, nebst seiner Ehefrauen, Agatha Boden, schon  
der Zeit in Hamburg gewohnet habe, auch daselbst gestorben sey;  
also ist es ein leichtes darzuthun, daß die gegenseitige Anlage sub  
No. 4. nicht des Defuncti Groß-Vater, Jobsten von Overbeck,  
Peters-Sohn, sondern dessen Better, Jobsten von Overbeck,  
Jobsts-Sohn, angehe, obgleich die nota distinctiva, Jobsts-  
Sohn, dem Nahmen des Supplicanten nicht beygefüget zu lesen.

## §. XI.

Welcher in  
seiner Bet-  
tern Peter  
von Over-  
becks und  
Geschwi-  
strig Hause  
in Franck-  
furth gewoh-  
net:

Es ist demnach zu wiederholen, wasmassen Jobst von Over-  
beck, Jobsts-Sohn, welcher bey seinen Bettern Peter, Jobst  
und Matthias von Overbeck, Peter von Overbeck, Sen. und  
Catharinæ Planqvets Söhnen, als Handlungs-Bedienter ge-  
standen, und Anno 1613. mit Elisabeth von Wingen in den Ehe-  
Stand getreten, auch darauf den Besiß in Franckfurth erhalten,  
und seine eigene absonderliche Haushaltung und Negotiation an-  
gefangen hat:

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 5.*

nach seiner Bettern Abzug von Franckfurth, in deren, auf der Zeit  
daselbst belegnem Hause, seine Wohnung angestellet,

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 7.*

auch darinn mit Weib und Kindern eine geraume Zeit gewohnet  
habe.

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 8.*

## §. XII.

Nach dessen  
Verkauf-  
fung aber  
dasselbe räu-  
men müssen,  
und darauf  
den Antoni-  
ter-Hof ge-  
miethet.

Nachdem nun gedachtes Haus E. E. Rath der Stadt Franck-  
furth käufflich überlassen worden, mithin Jobst von Overbeck,  
Jobsts-Sohn, dasselbe räumen, und sich nach anderer Gelegen-  
heit umsehen müssen, ihme aber ein zu seiner Voll-Handlung  
bequemes Haus auf eine geringe Zeit, etwan von ein oder zwey  
Jahren Beständniß-Weise zu erlangen, so beschwerlich, als be-  
dencklich gefallen; so hat derselbe zuorderst, und ehe er ein ihm ge-  
legenes Haus auf eine gewisse Anzahl Jahren miethete, supplici-  
rend angesuchet, ihm den Besiß auf 6. oder 7. Jahre continuè

zu erstrecken, in welchem Begehren ihme per Decretum vom 11. Jul. 1626. auf 6. Jahr lang gewillfahret worden.

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 19.*

Da nun das gegenseitige Adjunctum sub No. 4. zu erkennen giebet, daß gleich darauf, nemlich den 17. Octob. 1626. Jobst von Overbeck den Anthoniter-Hof in Franckfurth auf eine ziemliche Anzahl Jahre bestanden, und zu seiner mehrern Bequemlichkeit darinn etwas bauen zu lassen Vergönstigung gesucht; so ist leicht zu begreifen, daß dieser Jobst von Overbeck kein anderer, als Jobsts-Sohn gewesen seyn könne, ob er gleich die Worte, Jobsts-Sohn, seinem Nahmen nicht beygefüget hat, ohne Zweifel aus der Ursache, weil damahls kein anderer Jobst von Overbeck, als er alleine, in Franckfurth wohnhaft gewesen, und folglich es einer notæ distinctivæ nicht mehr bedurfft hat.

### §. XIII.

Diesem tritt noch ferner an die Seite, daß Jobst von Overbeck, Peters-Sohn, des Defuncti Groß-Vater, mit seiner Ehe-Frauen, Agatha Boden, Anno 1626. sequentibus nach wie vor in Hamburg gewohnet, und folglich nicht im Anthoniter-Hof in Franckfurth wohnen können, massen derselbe Anno 1626. seinen Sohn Johann, und Anno 1629. seine Tochter Helenam, in Hamburg tauffen lassen,

Dahingegen des Erblassers Groß-Eltern zur selbigen Zeit in Hamburg gewohnet haben.

vid. *Adj. Vindiciar. sub Lit. Aa.*

auch der D. Stephanus Heidenreich mandatario nomine Peter und JOBSTEN von Overbeck von HAMBURG, über den Empfang der Rauff-Summæ, wegen des an E. E. Rath der Stadt Franckfurth verkaufften Overbeckischen Hauses, im Martio 1627. quittiret hat, welches alles einen überzeuglichen Beweis giebet, daß des Erblassers Groß-Vater Anno 1626. in Franckfurth nicht, sondern in Hamburg gewohnet habe, folglich der im Anthoniter-Hof in Franckfurth um bemeldte Zeit wohnende Jobst von Overbeck niemand anders, als JOBSTS-Sohn gewesen sey.

### §. XIV.

Hieraus nun erhellet augenscheinlich, wie jetztgemeldete Documenta dießseitiger Legitimation gar nicht im Wege stehen, vielmehr deren Wahrheit noch allweiter bestärcken, mithin nicht die geringste Ursache verlassen, warum man dieselbe mit Fleiß hätte zurück halten sollen, ausser daß deren Bekandtmachung, vorberegeter massen, den vorigen, ohnedem ziemlich starcken Druck, ohne

Das gegenseitige Adj. sub No. 5. beweiset nicht, daß des Erblassers Groß-Vater 1628. in Franckfurth gewohnet habe.

Noth, noch mehr vergrößert haben würde, da man doch aus denen übrigen Documentis eines völlig überzeugenden Beweises sattfam versichert war. Was aber ferner die Anlage des Gegnerischen Druckes sub No. 5. betrifft, so will man derselben nicht einmahl opponiren, daß die gedruckte Nachricht, woraus diese Anlage gezogen, von einem Privato zusammen getragen, und man nicht versichert seyn könne, ob die alten Urkunden, aus welchen Johannes Lehnemann seine Nachrichten mitgetheilet hat, authentiques seyn oder nicht, zumahl da es erstlich vor wenig Jahren, nemlich Anno 1725. gedruckt worden: welche und dergleichen Objectiones mehr, den fidem dieser Piece sehr zweiffelhafft machen würden; sondern man will, jedoch der Wahrheit in allem ohnschädlich, dieselbe derweile vor genuin und glaubhafft passiren lassen, quid inde? Es beweiset dieselbe, daß Anno 1619. Jobst von Overbeck, cum addito **Joosten-Sohn**, Auderling der Niederländischen Gemeinde, Augspurgischer Confession, in Franckfurth gewesen sey, und daß Anno 1628. ein Jobst von Overbeck, von welchem nicht gemeldet wird, wessen Sohn er gewesen, in solcher Bedienung gestanden sey. Folget nun daraus, daß diese beyde Jobsten von Overbeck nicht una eademque persona gewesen seyn könne? und ist nicht schon im vorhergehenden gewiesen worden, wie der in Franckfurth wohnende Jobst von Overbeck, um sich von seinem Better gleiches Namens zu distinguiren, so lange noch Hoffnung gewesen, daß sein Better, der Hamburgische Jobst von Overbeck, wieder nach Franckfurth kommen möchte, so lange nemlich derselbe um den Besiß daselbst nachgesuchet hat, sich **Jobsts-Sohn** geschrieben, nachhero aber, nachdem solche Hoffnung verschwunden, und das Overbeckische Haus in Franckfurth, zu dessen Benbehaltung der Hamburgische Jobst von Overbeck den Besiß daselbst wieder zu verlangen Mine gemacht, verkaufft gewesen, solche notam distinctivam nicht mehr gebraucht habe, weil kein anderer Jobst von Overbeck, als er, **Jobsts-Sohn**, alleine, in Franckfurth wohnhafft gewesen, mithin ist leicht zu begreifen, warum man Anno 1628. seinem Nahmen den Nahmen seines Vaters nicht weiter hinzu gefüget habe.

### §. XV.

Was zu solchem Beweise erfordert werde.

Wenn Henswig & Conf. behaupten wollen, daß Jobst von Overbeck, **PETERS-Sohn**, des Erblassers Groß-Vater, Anno 1628. in Franckfurth gewohnet habe, so müssen sie erweisen, daß derselbe, nachdem er Anno 1614. von da weggezogen, und sich in Hamburg gesezet: Anno 1619. als ein nunmehriger **Han-**



**Handels-Mann zu Hamburg, wegen seiner Haus-Frauen den zehenden Pfening in Franckfurth bezahlet:**

vid. *Adj. Vindiciar. sub Lit. X. pag. 61.*

Anno 1625. in Hamburg gelebet, und die Vollmacht zur Verkaufung seines Mütterlichen Hauses in Franckfurth auf der Zeit dem Hrn. Dr. Heydenreich ertheilet, &c. &c.

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 15. pag. 116.*

nach solcher Zeit sich wiederum nach Franckfurth gewendet, und daselbst häußlich niedergelassen habe, welchen Beweis Henswig & Conf. bis in die graue Ewigkeit schuldig bleiben, gefolglich auch keinen vernünftigen unparthenischen Menschen bereden werden, daß der Anno 1628. in Franckfurth wohnhaft gewesene Auderling derjenige sey, so Anno 1614. mit seiner Ehe-Frauen, Agatha Boden, von Franckfurth weg- und nach Hamburg gezogen ist, ergo, hat es kein anderer, als Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohn, seyn können, ob gleich dessen Vater, vorbereiteter Ursachen wegen, nicht genennet ist.

### §. XVI.

Aus denen Anlagen des Gegnerischen Druckes sub No. 6. & 7. wollen Henswig & Conf. inferiren, daß weilen Jobst von Overbeck alleine, imgleichen Jobst und Matthias von Overbeck, nebenst Hrn. Johann Scholier in Compagnie, wegen Vergünstigung gewisser Kirchen-Stellen, ein genanntes Geld in Annis 1617. & 1618. verehret haben, der gedachte Jobst von Overbeck, als des Matthiae Bruder und Defuncti Groß-Vater, in Hamburg nicht gewohnet haben könne, weilen er solchensals nicht nöthig gehabt hätte, in Franckfurth Kirchen-Plätze zu kauffen: Von wie schlechten Gewichte dieses Argument sey, und wie wenig eine solche Conclusion ex istis præmissis folge, ist gar leicht zu begreifen, wenn aus dem vorhergehenden wiederholet, und in Erwägung gezogen wird, wasmassen Peter, JOBST & Matthias, Gebrüder von Overbecken, bey ihrem Abzug aus Franckfurth Anno 1614. ihr auf der Zeit daselbst belegenes stattliches Bohn-Haus unverkauft zurück gelassen, und wie, um sothanes Haus noch länger unverkauft bezubehalten, unser JOBST von Overbeck noch immer Mine gemacht, als ob er wiederum nach Franckfurth sich zu wenden, und häußlich daselbst nieder zu lassen, Vorhabens sey; Gestalten er in Annis 1618. & 1619. (als zu welcher Zeit er in Hamburg würcklich bereits gewohnet hat, und selbst in der Stadt Franckfurth Rechenen-Amts Haupt-Büchern von selben Jahren, ein Handels-Mann zu Hamburg genant wird,)

vid. *Adj. Vindic. sub Lit. W. & X. pag. 61.*

§

noch

Die Erkaufung gewisser Kirchen-Stellen giebt so wenig einen Beweis, daß des Erblassers Groß-Vater der Zeit in Franckfurth gewohnet habe;

noch um Erlangung des Besizes in verschiedenen Memorialen angesuchet. So wie nun die Gebrüdere von Overbecken zu Hamburg annoch ein gemeinschaftliches Haus in Franckfurth stehen hatten; so sind ihnen auch die Kirchen-Plätze (obnerachtet Sie keine Bürger gewesen, dergleichen Casus bey Amte daselbst mehr anzutreffen sind,) vergünstiget und zugeschrieben worden, welches der Zeit um so weniger Zweifel gehabt, als vorerwehnter massen unser Jobst von Overbeck aus Hamburg von Zeit zu Zeit, und noch bis in Anno 1619. um den Besiz in Franckfurth angehalten, mithin Hoffnung, sich daselbst niederzulassen, gegeben hat.

### §. XVII.

als wenig die gegenseitige Anlage sub No. 8. dem Henswig & Conf. zu stat- ten kommt.

So wenig demnach diese beyde Anlagen vor Henswig & Conf. dasjenige erweisen, was sie probiren sollen; Gleich wenig, ja noch weniger, kömmt die Anlage ihres letztern Drucks sub No. 8. ihnen zu statten. Es beziehet sich diese Anlage (bey welcher, in Ansehung der Jahr-Zahl, ein Druck-Fehler zu bemercken ist, indem statt 1920, 1720. stehen soll) auf zwey vorhergegangene Schöffens-Decreten vom 26. Junii und 13. Julii d. Anni 1720. und auf den Consens eines Herrn Friedrich Maximilian von Lersner, dahero nöthig seyn will, in die ältere Zeiten zurück zu sehen, und aus der Historia Familiae an den Tag zu legen, was es mit diesen Kirchen-Plätzen, so wohl ratione acquisitionis primae, als auch darauf erfolgten oftmahligen renovationis investiturae, vor eine eigentliche Bewandniß habe: Wie gedachter Herr von Lersner dazu gekommen, und wie endlich Ampliff. Senatus Francofurtensis zu Abgebung vorbereiteter Decretorum veranlasset worden.

### §. XVIII.

Nach Peter von Overbeck und seiner Brüder ihren Abzug aus Franckfurth, sind deren Kirchen-Stellen von Jobsten von Overbeck, Jobsts-Sohne, und seinen Angehörigen eigenmächtig in Besitz genommen;

Lit. A.

Solchemnach ist aus dieseitigen VINDICIIS &c. S. 33. pag. 17. und deren Adjunct. sub Lit. E. F. & H. pag. 53. sqq. anhero zu wiederholen, wasmassen nach Absterben dieseitigen Stamm-Vaters, Petri von Overbeck, Sen. wendland Bürgers zu Cölln, dessen hinterbliebene Wittib Catharina, gebohrne Planquet, sich mit ihren Kindern von Cölln nacher Franckfurth am Mayn begeben; und daselbst, nebst ihrem Sohne, Peter, welcher schon vorhin, nemlich Anno 1597. in Franckfurth sich verheyrahet, und um den Besiz angehalten hatte, nunmehr Anno 1602. das Bürger-Recht daselbst acquiriret habe. Dieser Peter von Overbeck, Jun. hat hierauf Anno 1605. d. 8. Jun. wegen seiner Mutter und für sich, für einen Stuhl 28. Gulden verehret, vid. Anlage sub. Lit. A. Als nun Anno 1614. jetztgedachter Peter

VON

von Overbeck mit seinem Geschwister von Franckfurth weg gezogen, mithin seine Kirchen-Stellen ledig gestanden; so haben Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohn, und dessen Hauß-Frau, Barbara Scherles, nebst seiner vorigen Hauß-Frauen Schwester, Margaretha von Wingen, nach Anweisung derer Extractuum sub Lit. B. solcher erledigten Kirchen-Pläze sich angemasset, auch den 19. Febr. 1617. die Vergönstigung darauf erhalten, jedoch ea lege, daß im Fall Peter von Overbeck wieder nach Franckfurth kommen, und seine vorige Stellen wieder einnehmen wolte, daß er, Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, nebst seiner Hauß-Frau und verstorbenen Hauß-Frauen Schwester, dann wieder weichen solte. Auf gleichen Fuß hat, nach Absterben gedachten Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohnes**, dessen hinterbliebene Wittib Anno 1637. d. 21. Jan. einige, Peter von Overbeck zuständige Kirchen-Stellen, zum Baarfüßern, No. 64. laut der Anlage sub Lit. C. an sich gezogen.

Lit. B.

Lit. C.

## §. XIX.

Daß aber oftgenannter Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, zusamt seiner Hauß-Frauen, und nachherigen Wittib, Barbara Scherles, wie auch seiner vorhin verstorbenen ersten Hauß-Frauen, Elisabeth von Wingen, ihrer Schwester, Margaretha, obberührte Kirchen-Pläze wider Recht und Billigkeit sich zugeeignet gehabt, solches beweiset die Anlage sub Lit. D., vermöge welcher Anno 1658. den 28. Aug. Herr Peter von Overbeck, des Aeltern, seel. Erben, gedachte Kirchen-Pläze, welche hiebevör, aus Irrthum, andern (nemlich laut Anlage sub Lit. B. & C. Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohne**, und dessen Angehörigen) transportiret worden, und unter denselben vornemlich die beyden Sitze in No. 64. (welche Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohnes**, Wittib, vermöge Anlage sub Lit. C. Anno 1637. sich zuschreiben lassen,) recuperiret, und de novo, mittelst Anschlagung ihres Wappens, ihnen eigen gemacht haben.

Welche aber von Peter von Overbeck, Sen. Erben Anno 1658. wieder davon abgetrieben sind.

Lit. D.

## §. XX.

Bevor man in Erzählung dessen, was mit denen Kirchen-Pläzen quæst. in folgenden Jahren vorgefallen, weiter gehet, wird nöthig seyn, einen Blick auf die Overbeckische Stamm-Tafel, denen **VINDICIIS &c.** sub Lit. A. bengedrucket, zu werfen, und in selbiger von Peter von Overbeck, Sen. und Catha-

Nachricht von Matthias von Overbeck, dessen Verheyrathung und Besitz in Frankfurth.

rina Planquets Kindern, den Sohn Matthias sub No. 11. zu bemerken: Dieser Matthias von Overbeck ist nicht allein, nebst seiner Mutter, Catharina Planquet, von Cölln nach Franckfurth gezogen;

vid. Anlage Vindic. sub Lit. G. & Lit. N. pag. 54. & 56.

- sondern hat sich auch daselbst mit Agatha, seel. Hans Scholiers, gewesenem Franckfurthischen Bürgers, Tochter, verheyrahtet, und um den Bessiß Anno 1617. den 30. Octobr. angehalten, be-  
 Lit. E. siehe die Anlage sub Lit. E, welch Gesuch er den 12. Martii 1618.,  
 Lit. F. vermöge der Anlage sub Lit. F, wiederholet, und weil er sich von seiner Haus-Frauen Mutter gerne separiren, und seine eigene Häußliche Wohnung anstellen wollen, solches aber ohne Obrigkeitlicher ausdrücklichen Erlaubniß nicht thun dürffen, um Vergünstigung angesuchet, Interims-Weise sein eigen Herd und Rauch in seines Bruders Behausung, daran er auch seinen Antheil habe, anstellen zu dürffen, in welchem Begehren ihm auch, vigore Decreti den 12. Martii 1618, gewillfahret worden. Den Beweis, daß Matthiæ von Overbecks Haus-Frau, Agatha, eine Tochter  
 Lit. G. Hans Scholiers gewesen, suppeditiret nicht nur das sub Lit. G. angedruckte Memorial, in welchem unser Matthias von Overbeck seiner Schwieger-Eltern gedencet, und seine verwittibte Schwieger-Mutter ausdrücklich Frau Scholierin nennet; sondern es ist derselbige in der Anlage sub Lit. H. noch deutlicher  
 Lit. H. enthalten, Einhalts welcher Mattheis von Overbeck, wegen seiner Haus-Frauen, AGATHEN, weyl. Hrn. Hans Scholiers, gewesenem Franckfurthischen Bürgers, nachgelassenen Tochter, wegen anererbten Väter- und Mütterlichen Nahrung, mit den Rechen-Herrn der Nach-Steuer, oder zehenden Pfennings halben, den 23. Octobr. 1619. sich abgefunden und verglichen hat.

## §. XXI.

Matthias v. Overbeck ist von Franckfurth nach Holland gezogen, und hat sich daselbst häußlich niedergelassen:

Hierauf ist oftgenannter Matthias von Overbeck gleichfalls von Franckfurth hinweg gezogen, und hat sich endlich in Holland häußlich niedergelassen. Ersteres, nemlich seinen Abzug aus Franckfurth, und daß er A. 1623. daselbst nicht mehr gewohnet habe, beweiset, nebst der Anlage sub Lit. H., diejenige Supplication, welche Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, von wegen und im Nahmen Hrn. Petri, Justi und Matthiæ von Overbeck, und gesämter Mit-Erben, den 18. Dec. 1623. bey E. Hoch-Edl. und Hochw. Rath der Stadt Franckfurth eingegeben hat, in welcher er ausdrücklich meldet, daß vöorgenannte Overbeckische Erben nicht alle an einem, sondern unterschiedenen Orten seßhaft seyn &c.

vid. Anl. Vindicat. sub No. 10. pag. 111.

Ferner

Ferner wird obige Wahrheit durch das von Bürgermeister und Rath zu Franckfurth, an Peter, Josten und Matthias, die Overbecken Gebrüdere, den 23. Maji 1625. abgelassene Schreiben noch allweiter bestärcket.

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 11. pag. 112.*

Letzteres, daß nemlich unser Matthias von Overbeck sich nach Holland gewendet habe, ist aus seines Bruders, Peter von Overbeck, und Schwagers, Matthias Bode, nach Franckfurth erlassenen Schreiben den 4. Julii 1625.

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 13. pag. 114.*

ganz deutlich zu ersehen.

## §. XXII.

Von oftgenannten Matthias von Overbeck, und dessen Ehelichen Hauß-Frauen, Agatha Scholiers, ist Anno 1617. mens. Decembr. in Franckfurth geböhren JOHANNES von Overbeck, vid. Anlage sub Lit. I., von welchem, und seinen Descendenten, die Stamm-Tafel sub Lit. K. mehrere Nachricht giebet. Und dieser JOHANNES, Matthiæ Filius, hat, nachdem er den 26. Maji Anno 1652. in Amsterdam, mit Clara von Basserode, laut Adj. sub Lit. L., in den Ehe-Stand getreten, von Anno 1656. bis Anno 1672. inclusivè, in Franckfurth, als Bensch, gewohnet, wie Anlage sub Lit. M. bezeuget: welche Nachrichten von Matthia von Overbeck, ejusque Filio JOHANNES, allhier einzurücken, um deswillen nöthig gefunden worden, weil ohne denselben dasjenige, was nunmehr im Verfolg von denen Kirchen-Plätzen quæst. angeführet werden wird, nicht wohl zu verstehen ist.

hat aber vorher in Franckfurth einen Sohn, Johannes, gezeuget, welcher in Holland geheth, und in Franckfurth eine Zeitlang gewohnet:

Lit. I.  
Lit. K.  
Lit. L.  
Lit. M.

## §. XXIII.

Zuletztwehnter JOHANNES von Overbeck, Filius Matthiæ, welcher Anno 1656. den Bensch in Franckfurth erlanget, hat daselbst Anno 1658. Nahmens Peters von Overbecks, des Aeltern, als seines Groß-Vaters, Erben, die Kirchen-Plätze, so dabevor andern aus Irrthum transportiret gewesen, recuperiret, und gedachten Erben de novo zuschreiben lassen, wie im vorhergehenden, mittelst der Anlage sub Lit. D., erwiesen ist, und aus der folgenden Anlage sub Lit. N. noch deutlicher zu bemercken stehet. Als nun er selbst, JOHANNES von Overbeck, von Franckfurth wiederum in Holland sich zu begeben, den Entschluß gefasset; so hat er zu-

Von dannen sich wieder nach Holland gewendet, zuvor aber die Overbeckischen Kirchen-Plätze daselbst dem Herrn von Lersner in Besitz gegeben hat.

forderst, noch vor seinem Abschied, mit denen Kirchen-Plätzen quæst. es in den Stand setzen wollen, daß dieselbe nicht mehr, wie vor dem geschehen, von Fremden usurpirt werden könnten, des Endes derselbe den 14. Junii 1671. vor dem Amt in Franckfurth erschienen und angezeigt, daß er Vorhabens sey, sich wiederum in Holland zu begeben, und dieweil er, in der Kirchen zu den Baarfüßern, auf dem Lettner, gegen der Kanzel über, im Stuhl No. 149. zween Manns-Sitze, und in No. 64. zween Weiber-Sitze, vermöge Protocolli 28. Aug. 1658. (vid. Adj. sub Lit. D.) desgleichen in der Kirchen zu St. Catharinen in No. 55. drey Weiber-Sitze habe, und zu besorgen, wie er es vorhin mehr erfahren, daß, in seiner und der Seinigen Abwesenheit, fremde Leute solche Sitze betreten, und endlichen für eigen prætendiren möchten, er solchem vorzukommen Hrn. Henrich Ludwig Lersner, des Raths, gebeten haben wolte, derselbe und die Seinigen wolten obgemeldete seine Sitze so lange und viel betreten, biß er, Johannes von Overbeck, oder die Seinigen, wiederum nach Franckfurth kommen möchte etc. etc. mehrern Inhalts der Anlage sub Lit. N.

Lit. N.

## §. XXIV.

Welchem ungeachtet Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohnes, Descendenten, dieselbe mit der Zeit wieder an sich gezogen, und eigenthümlich zu behalten prætendiret,

Diese von Johann von Overbeck gebrauchte Vorsichtigkeit hat gleichwohl nicht hindern mögen, daß nicht des Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohnes**, Descendenten in Franckfurth, sich der Overbeckischen Kirchen-Plätze allmählig de facto wiederum angemasset, jedoch haben vorbenannter Herr Lersner, und dessen Angehörige, den einen Manns-Sitz zu den Baarfüßern in No. 149. beständig im Besiß behalten, von welchem allen der Beweis unten erfolgen soll, wenn man zuorderst, die gehörige Ordnung, in Ansehung der Zeit, benzubehalten, angeführet haben wird, wie Anno 1717. den 27. Nov. Johann Benedict Zang, Rahmens der Cörnerischen und übrigen Overbeckischen Erben, welche insgesamt von dem Franckfurthischen Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohne, abstammen, und zu des Peter von Overbeck, Sen. & Catharinae Planquets, Descendenten, als von welchen die Kirchen-Plätze, quæst. vorerwiesener massen, acquirirt sind, nicht gehören, bey dem Köbl. Casten-Amt in Franckfurth dieser Kirchen-Stühle halber sich gemeldet, und ganz irrig vorgegeben, ob wären selbe denen Descendenten des Jobsts von Overbeck, **JOBSTS-Sohnes**, vormahlen zuständig gewesen. Weilen aber solchem, von allem Beweis entblößeten, simplen Vorgeben E. Köbl. Casten-Amt keinen fidem tribuiren können; als sind deshalb die Casten-Bücher aufgeschlagen, da sich dann in dem

Baar-

Baarfüßer Kirchen-Buch pag. 440. gefunden, daß JOHANN von Overbeck Anno 1671. den 14. Junii zween Manns-Plätze in No. 149. und dann zween Weiber-Plätze in No. 64. zu den Baarfüßern, imgleichen drey Weiber-Plätze in No. 55. modò 38. zu St. Catharinen, Herrn Henrich Ludwig Lersnern seel. mit dem Beding zu besitzen übergeben, daß er diese so lang und viel betreten solle, biß er oder die Seinigen wieder nach Franckfurth kommen möchten, oder er einen oder den andern Platz an jemand anders cediren und übergeben würde, auf welchen Fall Herr Lersner und die Seinige jederzeit zu weichen schuldig seyn solten, womit der Extractus sub Lit. N. völlig übereinstimmet. Bey welchen Umständen dann vom Löbl. Casten-Amt dem vorbemeldeten Johann Benedict Zang zum Bescheide ertheilet worden, daß, weil man dato noch nicht wüßte, ob JOHANN von Overbeck ohne Kinder, und Hinterlassung eines Testaments, verstorben, biß solches aber in Erfahrung gebracht, Zang und übrige Overbeckische Erben, wenn sie sich als Erben ab intestato (von gedachtem Johann von Overbeck nemlich, zu dessen Linie sie gleichwohl gar nicht gehören) legitimiren würden, dennoch nichts fordern könnten, er, Zang, vor allen Dingen, wegen JOHANNIS von Overbeck, das nöthige Documentum, von des Orts Obrigkeit, da derselbe gestorben, bezubringen haben würde, welches dieser zu thun übernommen, inzwischen aber auch angezeigt hat, daß Herr Friedrich Maximilian Lersner sich erbothen hätte, die Stühle quæst. gegen genungsame Caution abzutreten, auf welch unerwiesenes Anbringen aber der Zeit vom Löbl. Casten-Amte noch keine Reflexion genommen worden, wie solches alles die Anlage sub Lit. O. völlig bestärcket.

Lit. O.

## §. XXV.

Alldieweilen nun Zang so wenig, als die Franckfurthische Overbeckische Erben, den ihnen auferlegten Beweis, wegen Johannis von Overbeck, bezubringen vermocht, massen gedachter Johannes von Overbeck, nach Anweisung der Anlage sub Lit. K, ohne Kinder nicht verstorben, sondern dessen Descendenten annoch in Holland in ziemlicher Anzahl anzutreffen sind; Als haben die Franckfurthische Prätendenten die Sache an die drey Jahre, und bis im Junio 1720. ruhen lassen, alsdann sie sich aufs neue bey E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath der Stadt Franckfurth dieser Kirchen-Stellen halber gemeldet, und veranlasset, daß die Sache an das Löbl. Casten-Amt per Decretum, zu nochmaliger Untersuchung, verwiesen worden, bey welcher sich dann am 24. Junii 1720, besage Extractus Protocolli sub Lit. P., befunden,

des Endes  
sie so wohl  
bey E. E.  
Rath als  
dem Löbl.  
Casten-Amt  
der Stadt  
Franckfurth  
sich gemeldet,  
und eine Un-  
tersuchung  
veranlasset  
haben:

Lit. P.

den, daß vorberegte Prätendenten von Jobsten von Overbeck, **JOBSTS-Sohne**, weyland Bensassen in Franckfurth, herkommen. Wobey Herr Friedrich Maximilian von Lersner, auf Befragen, was er gegen das Petikum offtberegter Overbeckischen Erben einzuwenden habe, ad Protocollum geantwortet, daß, falls E. Löbl. Casten-Amt Ihn Heut oder Morgen, wann von Overbeckischer Seiten fernerhin einige Prätension gemacht werden solte, Schadloß zu halten gesonnen, oder Er durch ein Schöffens-Decret, zu Abtretung der Stühle quæst. Obrigkeitlich angewiesen würde; so hätte Er gegen das Petikum dieser Overbeckischer Verwandten gar nichts einzuwenden, hielte doch unmaßgeblich vor gut, wenn einige Acten-mäßige Nachricht bengebracht werden könnte, ob **JOHANN** von Overbeck, als Concedens, ohne Leibes-Erben verstorben sey. Auf welchen Antrag die Overbeckische Erben anders nichts zu antworten vermocht, als daß bereits 49. Jahr verflossen wären, binnen welcher Zeit sich niemand, auffer ihnen, wegen der Overbeckischen Kirchen-Plätze, angemeldet, vielweniger etwas verlanget hätte, würde auch schwerlich jemand weiter kommen, weilen, laut der in Anno 1659. gehaltenen, und Obrigkeitlich confirmirten Abtheilung schon damals sich niemand weiter gemeldet, indem **Johann** von Overbeck ledigen Standes verstorben: hofften dahero, man würde Ihnen, als Erben, die vorhandene Kirchen-Plätze, ohne weitem Anstand ein- und zuschreiben lassen, absonderlich da Herr von Lersner gestehet, daß Er, auffer den einen Manns-Sitz in No. 149. zu den Baarfüßern, sonst keinen jemahls mehr in Besitz gehabt. Hierauf ist Absseiten Herrn von Lersners regeriret: Er bezöge sich nochmahls auf obiges alles, mit Bitte, daß E. Löbl. Casten-Amt, auf sich ereignenden Fall, ihn indemnisiren wolle; daß er aber bisher nicht mehr als obberührten Manns-Sitz betreten, könne ihm nichts præjudiciren, indeme die Overbeckische Unverwandten sich der Plätze de facto angemasset hätten.

### §. XXVI.

Wobey sie  
Johannem  
v. Overbeck  
Matthiaz Fi-  
lium, vor ei-  
nen Sohn  
Jobsten von  
Overbeck,  
Jobsts-Soh-  
nes, fälschlich  
angegeben;

Aus vorangeführter der Overbeckischen Erben Antwort, auf des Herrn von Lersners Antrag, ist zu bemerken, wie jene kein Bedencken getragen, vorzugeben, daß **JOHANNES** von Overbeck ledigen Standes verstorben. Gleichwie aber die Unwahrheit dieses kühnen Asserti aus dieseitigen Anlagen sub Lit. K. & L. am Tage lieget; also ist nicht undeutlich daraus abzunehmen, daß die Franckfurthische, des Jobst von Overbeck, **JOBSTS-**



**JOBSTS-Sohnes**, Descendenten, unsern **JOHANNEM** von Overbeck, Filium Matthiæ & Nepotem Petri von Overbeck, Sen. & Catharinæ Planquet, zu ihrer Linie ziehen, und vor einen Sohn Jobsten von Overbeck, **JOBST-Sohnes**, venditiren wollen. Wie aber dieser Jobst von Overbeck, **JOBSTEN-Sohn**, nach gegenseitigem selbst eigenen Angeben, nicht mehr, als einen Sohn, mit Nahmen Johannes, im Leben hinter sich verlassen, und dieser Johannes, vermöge des ex adverso darüber beygebrachten Beweises,

vid. Henswigischen *Conspectum &c.* und dessen Anlage sub No. 6. in Adj. *Vindiciar.* No. 47. pag. 179.

Anno 1653. in der Stadt Creta geblieben ist: hingegen unser Johannes von Overbeck, welcher die Kirchen-Plätze quæst. dem Hrn. von Lersner zum Gebrauch überlassen, vigore Adjunct. sub Lit. M., von Anno 1656. bis 1672. in Franckfurth gewohnet, und 1671. daselbst, nach Anweisung des Adjuncti sub Lit. N., die Überlassung solcher Plätze coram Protocollo declariret hat; Also lieget damit ganz un widersprechlich vor Augen, daß dieser **JOHANNES** zu des Jobst von Overbeck, **JOBST-Sohnes**, Linie und Descendenten keinesweges gehöre, wie ohnedem aus denen übrigen hiebey concurrirenden Umständen völlig am Tage ist.

## §. XXVII.

Nachdem nun, vorangeführter massen, die Overbeckische Erben in Franckfurth, in Ansehung ihres, die Overbeckische Kirchen-Stellen betreffenden Gesuchs, keinen Contradictorem funden, vielmehr der Possessor derselben, Herr von Lersner, die von jenen gesuchte Zuschreibung, sub conditione, sich gefallen ließ; so hat Ampliff. Senatus Francofurtensis kein Bedencken getragen, auf fernere weitige Imploration der dortigen Overbeckischen Descendenten, deren Gesuche zu deferiren, jedoch cum Clausula, daß diese dagegen zwanzig Jahr lang, im Fall sie einen oder den andern Stuhl begeben wolten, dafür zulängliche Caution auf den Fall dahin zu leisten, daß, da sonst noch ein Overbeckischer Erbe inzwischen sich angeben, und legitimiren dürffte, Sie deswegen die Obrigkeit und Herrn von Lersnern jederzeit zu vertreten, und was erkandt werden möchte, zu præstiren, schuldig und gehalten seyn solten, wie das Decretum Sen. Scab. den 26. Jun. 1720. sub Lit. Q. zu erkennen giebt. Und diese Clausula ist in einem andern, am 13. Julii 1720. abgegebenen Decreto, sub Lit. R., nochmahls bestätigt.

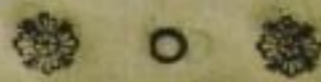
Und weil sich niemand gefunden, der ihrem Gesuche widerprochen hätte, so sind ihnen die Kirchen-Stellen, sub Cautione auf 20. Jahr, zugescrieben worden.

Lit. Q.

Lit. R.

Ⓔ

Kraft



Lit. S.

Krafft dieser beyder Decretorum nun sind die Kirchen-Stellen quaest. bey dem Löbl. Casten-Umt denen jetzigen Possessoribus den 17. Julii 1720., mit obangeführter Condition und Clausula, zugeschrieben worden, wie die Anlage sub Lit. S. dem gegenseitigen Drucke sub No. 8. angefüget, mehrern Inhalts besaget.

## §. XXVIII.

Es ist also falsch, daß Henswig & Conf. zu be- regten Kir- chen-Stellen als nächste Overbecki- sche Erben, so gar coram Commis- sione Cæsarea sich legitimi- ret haben wollen:

Diese unläugbare Documenta beweisen in continenti, daß die Kirchen-Plätze quaest. denen jetzigen Besitzern nicht aus dem Funda- ment, daß sie sich als Overbeckische Erben zu solchen Kirchen-Stel- len würcklich legitimiret hätten, zugeschrieben worden: sondern weil sie von einer Overbeckischen Linie, nemlich von Jobst v. Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, abstammen, und niemand sich gefunden, der ihren petitis contradiciret hätte; so hat Amplissimus Senatus Francofurtensis ihnen solche Stellen einräumen lassen, gleich- wohl aber auch eodem tempore denen rechten Overbeckischen Erben, deren Vorfahren diese Kirchen-Plätze eigen gewesen, mit- telst der Caution auf 20. Jahre lang prospiciret. Und wie hätten Gegnere sich zu diesen Kirchen-Plätzen legitimiren können, da die- selbe von Peter von Overbeck, Sen. und Catharinae Planquets Kindern herrühren, und folglich deren Descendenten zustehen; Gegnere aber von Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohne**, und Barbara Scherles ihre selbst geständige Abkunfft deriviren, mithin zu einer ganz diversen Overbeckischen Linie gehören? Haben Sie doch nicht einmahl dasjenige, so ihnen wegen Johan- nis von Overbeck zu erweisen injungiret worden, bezubringen vermocht, da nunmehr dießelbst, mittelst den Anlagen sub Lit. I. K. & L. klärlich erwiesen ist, daß er Matthia von Overbecken Sohn, und Petri von Overbeck & Catharinae Planquets Enckel gewesen, auch nicht im ledigen Stande, wie Gegnere fälschlich vorgegeben, gestorben, sondern Kinder und Kindes-Kinder hin- terlassen habe. Gleich wenigen Grund hat das Begnerische Af- fertum, daß ihre Legitimation so gar coram Commissione Cæ- sarea bewürcket, und vor vollgültig erkandt sey etc. allermassen die zur Untersuchung der Kirchen-Güter und Gefälle allerhöchst ver- ordnete Kayserl. Commission eines Theils Anno 1728. allererst ihren Anfang genommen, die Kirchen-Stellen quaest. aber Anno 1720. und also 8. Jahre zuvor denen Gegnern eingeräumet wor- den: andern Theils die Untersuchung noch jeto bis an die Over- beckische Kirchen-Plätze nicht avanciret ist, wie aus dem Atte- stato sub Lit. T., welches der Casten-Schreiber in Franckfurth, Herr Johann Conrad Roth, nebst denen zu dieser Materie gehö- rigen,

Lit. T.

rigen,

rigen, und hieben gedruckten Extracten derer Casten-Amts-Bücher und Protocollen, ertheilet hat, umständlich zu ersehen ist.

### §. XXIX.

Es ist also alles gegenseitige Vorgeben von denen Kirchen-Plätzen, und des Endes coram Commissione Cæsarea beschafft seyn sollender Legitimation, grund-falsch, und erhellet vielmehr aus vorangeführten, daß die Kirchen-Stellen quæst. dieseitigen echten und rechten Overbeckischen Anverwandten und Erben ab intestato, als wahren und unstreitigen Descendenten von Peter von Overbeck, Sen. & Catharina Planquet, noch würcklich zu gehören; Gestalten dieselbe ihr daran habendes Eigenthums-Recht, vor Ablauf der præfigirten zwanzig Jahre, schon auszuführen, und solche Plätze von denen izigen Besitzern, als injustis detentoribus, abzufordern wissen werden. Inzwischen siehet ein jeder unparthenischer Mensch, daß das Gegenseitige, von dem jezigen Besitz dieser Kirchen-Stellen, hergeleitete Argumentum: Possideo, ergo sum hæres, von gar keinen Bürden sey.

Vielmehr werden die Overbeckische Erben in Hamburg solche ihnen zuständige Kirchen-Plätze vindiciren.

### §. XXX.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Overbeckischen Epitaphio zu Franckfurth, und dessen Besitz, als wovon Gegnere, in dem jüngsten Impresso, ihr neuntes Argumentum herholen, massen gedachtes Epitaphium, eben von Peter und Johann von Overbeck Gebrüdern, Petri Filiis, Anno 1607., gleich nach der Mutter Catharinæ Planquet, seel. Petri von Overbeck, Sen. Wittib, Absterben, acquiriret worden, wovon Extractus aus dem Casten-Amts-Protocollo der Stadt Franckfurth, die Epitaphien betreffend, sub Lit. V., nebst der Abschrift aus dem Epitaphien-Buche sub Lit. W., unwidersprechlichen Beweis an Hand geben. Und ob gleich in dem Extractu sub Lit. V. nur bloß Herrn von Overbeck gedacht wird, so stehet doch in dem Register des Protocolli: Peter und Johann von Overbeck. Ueberdem giebet die Anlage sub Lit. N. circa finem zu erkennen, daß Peter und Johann von Overbeck das Epitaphium quæst. (welches würcklich ein doppeltes, und 9. bis 10. Schuhe breit, mit einem Dach und eisern Gitter versehen ist, daher auch in der Anlage sub Lit. N. Epitaphia genennet wird,) haben erbauen lassen. Von der Inscription dieses Epitaphii, wie selbe aus jeztbemeldeten Epitaphien-Buche extrahiret, in der Anlage sub Lit. W. zu lesen ist, befindet sich an dem Epitaphio selbst weiter nichts, als nur auf der rechten Seite desselben die Worte:

Eben also verhält es sich mit dem Overbeckischen Epitaphio zu Frankfurth,

Lit. V.

Lit. W.

„Anno 1607. den 2. Julii ist in dem HErrn entschlaffen etc.  
„usque ad verba: Rom. XIV.

welche in Marmor eingegraben, ganz deutlich und schön zu lesen sind, nur daß nicht der 2te, sondern 23. Julii daselbst ausgedrucket zu sehen. Auf der andern und linken Seite des Epitaphii stehen diese verguldete Buchstaben: *Moriens Non Morior*, noch ganz deutlich. Die Buchstaben *D. O. M. S.* nebst darauf folgenden Lateinischen Versen: *Qui bene vivendi &c. &c. usque ad Literas H. M. P.* sind an dem Epitaphio selbst nicht mehr zu finden, indem die ganze eingemauert gewesene Marmorne Platte, worauf diese Schrift eingehauen, heraus genommen, und solche Gegend mit blosser Speiß, die auch schon wieder zur Helffte heraus gefallen, überzogen worden, bey welcher Schrift, und insonderheit denen Worten: *Æræ Christianæ MDCCXIX IV. Non. Majas*, nur dieses zu bemercken, daß die Jahr-Zahl in dem Buche undeutlich, und corrigiret scheine, und 1611. heißen müsse, gestalten

Lit. X. Hans oder Johannes von Overbeck, laut Extractus sub Lit. X. mens. May 1611. gestorben ist. Dieser Hans oder Johannes von Overbeck ist Petri von Overbeck, Sen. & Catharinæ Planquets Sohn gewesen, und stehet in der Overbeckischen Stamm-Tafel sub No. 10.,

vid. *Adj. Vindiciar. sub Lit. A.*

hat in Franckfurth mit seinem Bruder, Jobst, welcher die Agatham Bode geheyrathet, auf einem Tag Hochzeit gegeben, mit Maria, Johann Hunthums, Handels-Manns zu Cölln, Tochter:

vid. *Vindic. §. 35. pag. 18. & Adjunct. Vindiciar. sub Lit. I. K. & sub No. 30. pag. 55. & 129.*

ist darauf laut *Adj. sub Lit. X. Anno 1611. mens. Maji* gestorben, und hat jetztbenannte seine Ehe-Frau, als Wittib, nebst einem Kinde, welches, nach Anleitung der Inscriptio des Epitaphii, ein Töchterlein (*gnata*) gewesen, hinterlassen.

vid. *Adjunct. Vindiciar. sub Lit. N. & O. Verb. Die Wittib Hannsen von Overbeck. pag. 57. & sub No. 10. Verb. und über das auch ein unmündiges Kind mit interesfirt etc. pag. 111.*

## §. XXXI.

Welches den Overbeckischen Erben in Hamburg ebenmäßig zugehöret, u. von denen Henswigischen bishero absque titulo & jure besessen worden.

Hieraus nun erscheinet ganz überzeuglich, daß dieß doppelte Epitaphium quæst. von Petri von Overbeck, Sen. & Catharinæ Planquets Kindern erbauet worden, und deren Descendenten, nicht aber denen jetzigen Besitzern, eigenthümlich zugehöret, ob gleich diese dasselbe eigenmächtig, wie mit denen Kirchen-Plätzen, vorhin erzehlet massen, gleichfalls geschehen ist, an sich gezogen haben, welches ihnen um desto leichter zu thun gewesen, weil

weilen die wahren Domini des Epitaphii nicht gegenwärtig, sondern theils in Holland, theils in Hamburg, sich aufgehalten, und von solchen ihrer Familie zuständigem Epitaphio und Begräbnisse nichts gewußt haben; jedoch werden dieselbe nunmehr, da sie hievon die nöthigen Nachrichten aufgefunden, nicht ermangeln, ihr Eigenthum von denen unrechtmäßigen Inhabern, Rechtlicher Art nach, zu vindiciren, gestalten es denenselben an ihren Rechten und Eigenthum nicht präjudiciren kan, daß Fremde dieses Epitaphium, absque titulo & jure, so lange im Besiß gehabt haben; womit dann das Gegnerische neunte Argumentum Legitimationis vollkommen abgefertiget ist.

### §. XXXII.

Das zehende Gegnerische Argumentum ist von gar keiner Wichtigkeit, und die Anlage sub No. 10. beweiset überall nichts, weil solches alles Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, angehet. Denn nachdem dieser im Anfang des 1633sten Jahres in Franckfurth gestorben,

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 23. pag. 121.*

so haben dessen Wittib und Erben, mittelst Extrahirung einer ordentlichen Bilantz, aus dessen Büchern sich, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, nach dem Zustand der Verlassenschaft erkundiget. Wolten Gegnere einwenden, es stünde nicht dabey, daß es Jobst, **JOBSTEN-Sohn**, gewesen, so dienet darauf zur Antwort, daß solches ohnedem klar genung sey, massen die Anlage des Gegnerischen Druckes sub No. 12. dieses Jobsten von Overbeck seine Wittib zu erkennen giebt, daß selbe Barbara Scherles gewesen, von welcher Henswig & Conf. selbst gestehen, daß sie desjenigen Jobsten von Overbeck, der Anno 1613. den 12. April. die Elisabeth von Wingen geehliget, zwenyte Hauß-Frau gewesen sey: Nun aber ist bekandt, daß Maritus Elisabethæ von Wingen Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, gewesen,

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 5. pag. 107.*

gefolglich ist klar, daß der Jobst, aus dessen Büchern die Anlage des Gegenseitigen Druckes sub No. 10. gezogen ist, eben dieser Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, und kein anderer gewesen sey. Solche Wahrheit wird noch ferner dadurch bestärcket, daß in gedachter Anlage sub No. 10. circa finem expressis verbis angeführet, zu lesen:

„Daß dies diejenige Bilantz sey, auf welche sich der, zwischen  
 „der Overbeckischen Frau Wittiben, und ihrer Stieff-Tochter  
 „den 12. Dec 1636. aufgerichtete Vergleich beziehet etc. etc.

§

Diese

Die gegenseitige Beylage sub No. 10. concerniret Jobsten von Overbeck, Jobsts-Sohn, welches klärllich erwiesen wird.

Diese Stieff-Tochter der Overbeckischen Wittib, Barbaræ Scherles, ist Agatha von Overbeck, wie die Unterschrift bezeuget, gewesen, welche Agatham der oftgedachte Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, mit seiner ersten Ehe-Frauen, Elifabeth von Wingen, gezeuget hat, und welche von Bernhard von Henswig vor seine Groß-Mutter, Väterlicher Seite, laut gegenseitiger Stamm-Tafel,

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 1. pag. 105.*

angegeben wird. Gleiche Bewandniß hat es mit denen übrigen Brieffschafften, worauf Gegnere sich beruffen, aber deren keine bengebracht haben.

### §. XXXIII.

Die angegebene Possession des Darmstädter Hofes beweiset nichts, weil derselbe Peter von Overbeck, Sen. Erben zugehört hat.

Der gegenseitige eilffte Legitimations-Grund soll in einer vor 100. Jahren angeblich gehaltenen Possession des sogenannten Darmstädter-Hofes, zu Franckfurth auf der Zeil gelegen, bestehen. So sehr sich Gegnere bemühet, diese fictionem durch allerhand Verdrehungen, und falsche Præsupposita wahrscheinlich zu machen; so klar und handgreifflich soll hingegen der Ungrund solcher Vorbildungen, und daß des Henswigs und seiner Consorten Vor-Eltern an gedachtem Hoff nie den geringsten Antheil gehabt haben, mit unumstößlichen Beweis-Gründen an den Tag geleyet werden.

Solchemnach ist zu mercken, wie daß Peter von Overbeck, Sen. & Catharinæ Planquets Erben eine ansehnliche Behausung, in Franckfurth auf der Zeil gelegen, welches eben der jetzt also genannte Darmstädter-Hoff ist, eigenthümlich besessen haben.

vid. *Vindic. §. 65. pag. 33. & Adjunct. Vindiciar. sub No. 9. pag. 110.*

Als nun diese Overbeckische Erben, Peter von Overbeck, jun. und sein Geschwister Anno 1614. von Franckfurth hinweg gezogen sind, so haben sie ihren Bedienten und Better, Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, zurück gelassen, und demselben mit seiner Haus-Frauen, Elifabeth von Wingen, die Wohnung in gedachtem ihrem Hause vergönnet,

vid. *Vindic. §. 64. pag. 32. & Adj. Vindiciar. sub No. 7. pag. 100.*

woraus denn Sonnenklar erhellet, daß offterwehntes Haus nicht Jobsten von Overbeck, **JOBSTS-Sohne**, Marito Elifabethæ von Wingen, & post ejus obitum, Barbaræ Scherles, als des von Henswigs Aelter-Vater, sondern Peter von Overbeck, jun. Petri von Overbeck, Sen. & Catharinæ Planquets Filio, ejusque coheredibus, eigenthümlich zugehört habe.

### §. XXXIV.

## §. XXXIV.

Nachdem also diese Wahrheit satzsam bestätigt ist, will man die gegenseitige falsche Angaben Punkt vor Punkt entdecken und widerlegen.

Falsch ist es demnach, wenn vorgegeben wird, daß E. Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath der Stadt Franckfurth das Overbeckische Haus quæst. Anno 1627. von denen Overbeckischen Gebrüdern zu Franckfurth erkaufft habe, anerkennen der Zeit, nemlich Anno 1627., die Overbeckische Gebrüdere, und Domini Aedium, nicht mehr in Franckfurth, sondern in Hamburg, gewohnet haben. Derowegen denn auch, Ampliff. Senatus Francofurtensis, wie derselbe dies Haus zu kauffen den Entschluß gefasset, darüber an Peter, Jobsten und Matthes, die Overbecken Gebrüdere, nach HAMBURG geschrieben, und daß dieselbe, zu Abhandlung solchen Kauffs, jemanden aus ihrem Mittel nach Franckfurth abordnen, oder sonst einem andern zu solchem Ende Gewalt auftragen möchten, verlanget hat;

vid. Adj. Vindiciar. sub No. 11. pag. 112.

welches nicht nöthig gewesen, wenn die Overbeckische Gebrüdere, und Eigenthums-Herren des Hauses, in Franckfurth gewohnet hätten. Ferner ergiebet das Antworts-Schreiben von Peter und Jobst von Overbeck Gebrüdern, sub dato HAMBURG den 31. Maji Anno 1625. auf vorerwehnten Ampliff. Senatus Francofurt. Antrag, daß mehrberegte Gebrüdere in HAMBURG, und nicht in Franckfurth, damahls gewohnet haben.

vid. Adj. Vindiciar. sub No. 12. pag. 112.

## §. XXXV.

Gleich falsch ist es, wenn Begnere aus der Anlage ihres Impressi sub No. 11. folgern wollen, daß Jobst von Overbeck, Peters-Sohn, Anno 1627. in Franckfurth gewohnet, und den Kauff-Schilling des Hauses, nebst Doctor Heydenreich, selbst mit empfangen habe. Denn wenn gleich in der Begnerischen Anlage sub No. 11. erwehnet wird, daß die 12000. Rthlr. Kauff-Geldes Dr. Stephan Heydenreich und Jobst Overbeck, (sine addito Jobsts-Sohn) laut Quittung, empfangen haben; so folget doch daraus noch lange nicht, was Begnere daraus zu folgern sich anmassen. Denn gesetzt den ungestandenen Fall, es wäre der Jobst von Overbeck, dessen mehrerwehnte Anlage gedencket, unser

Ampl. Senatus Francofurt. hat jetzt gedachten Hoff nicht von dem Overbeck in Franckfurth, sondern von denen Overbecken Gebrüdern in Hamburg erkaufft;

So hat auch Jobst von Overbeck, Peters-Sohn, das Kauff-Præmium des Hauses nicht selbst mit empfangen.

unser Jobst-PETERS-Sohn gewesen, so wäre doch damit noch nicht erwiesen, daß derselbe damahls in Franckfurth würcklich gewohnet habe, weil er, um bey dem Empfang des Geldes selbst mit gegenwärtig zu seyn, von Hamburg dahin gereiset seyn könnte. Man will aber noch ferner darthun, daß dieser Jobst von Overbeck quæst. niemand anders als Jobsts-Sohn gewesen sey, ob gleich diese Nota distinctiva seinem Nahmen nicht beygefüget worden. Denn so ist bekandt, daß Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohn, in Franckfurth seiner vormahligen Herren und Bettern, der Gebrüdere Peter & Jobst von Overbeck, Peters-Söhne, Handlungs-Geschäfte daselbst noch immer wahr-  
genommen,

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 7. pag. 108.*

derowegen der Herr Doctor Heydenreich, als Overbeckischer Bevollmächtigter, zum Empfang der Kauff-Gelder diesen Franckfurthischen Jobst von Overbeck, **JOBSTS-Sohn**, adhibiret, wie denn auch vermuthlich solche Gelder durch diesen Jobst, **JOBSTS-Sohn**, denen Overbeckischen Gebrüdern nach Hamburg werden remittiret seyn. Diesem tritt an die Seite, daß die über den Empfang der Gelder ausgestellte Quittung, deren in der Anlage gegenseitigen Impresli sub No. 11. gedacht wird, nur allein von Herrn Doctor Heydenreich, nicht aber von Jobst von Overbeck, unterschrieben worden,

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 18. pag. 118.*

zum untrieglichen Kennzeichen, daß Jobst von Overbeck, der die Gelder mit empfangen, an denselben keinen Antheil gehabt habe, weil er sonst die Quittung mit zu unterschreiben nicht ermangelt haben würde; folglich dieser Jobst von Overbeck nicht Peters-sondern Jobsts-Sohn gewesen sey. Gestalten denn auch der Herr Doctor Heydenreich selbst sich einen Anwald Herrn Petri und Jobsten von Overbeck von Hamburg nennet, so nicht geschehen können, wenn Jobst von Overbeck, **PETERS-Sohn**, in Franckfurth selbst gewohnet, ja gar bey dem Empfang der Gelder mit gegenwärtig gewesen wäre.

### §. XXXVI.

Die Anlage des Gegnerischen Impresli sub No. 11. ist denen Overbeckischen Erben in Hamburg nie zu Handen gekommen.

Daß aber dießelbe die oftgedachte Beylage gegenseitigen Drucks sub No. 11. unter die Bancf gesteckt, und dem vorigen Impresso nicht einverleibet, sondern solche fraudulenter verschwiegen seyn solle, wie ex adverso so unverschämt dahin geschrieben, und noch dazu mit einem: *Subrept. 6. in margine notiret worden,* ist grund-falsch, anerwogen sothaner Extract Rechenen-Haupt-Buchs



Buchs dem dießseitigen Bevollmächtigten in Franckfurth nicht mit communiciret gewesen, massen man denselben in gegenseitigem Impresso zu allererst kennen gelernet. Und was hätte doch wohl die Overbeckische Frauen Erbinnen in Hamburg bewegen sollen, diesen Extractum mit Fleiß zu hinterhalten, wenn derselbe in ihren Händen gewesen wäre, da ja nicht ein Buchstab, so ihnen nachtheilig wäre, in selbigen enthalten ist? es werden also auch hierunter die Overbeckische Erben in Hamburg einer Malice und straffbahren Sub- & Obreption von ihren Gegnern, ohne alle Ursache, aus lauterm Frevel, beschuldiget.

### §. XXXVII.

Was soll man aber von dem, was in gegenseitigem Impresso pag. 7. §. und obwohlen etc. 199. in Ansehung der, von Peter und Jobst von Overbeck von Hamburg, dem D. Heydenreich zu Franckfurth zugewilligten Vollmacht vorgegeben worden, sagen? Nichts anders, als daß die gegenseitige Bosheit und Efronterie bis zum höchsten Grad gestiegen sey. Denn da Henswig und seine litis Consorten mit aller Macht behaupten wollen, daß Jobst von Overbeck, **PETERS-Sohn**, Anno 1625, und in folgenden Jahren, annoch in Franckfurth gewohnet habe, im Gegentheil aber aus denen Anlagen dießseitiger **VINDICIARUM** &c., den Verkauf des Overbeckischen Hauses betreffend, sub Nris 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. & 18. gar zu deutlich erhellet, daß gedachter Jobst von Overbeck, **PETERS-Sohn**, der Zeit in Hamburg gewohnet habe; so suchen Gegnere diese offenbahre Wahrheit zu verdunckeln, und erdreisten sich, dem Augustissimo **Judicio Cæsareo-Aulico** mit denen allergrößten Figmentis unter Augen zu treten, indem sie vorgeben, daß derjenige Jobst von Overbeck, welcher, nebst Peter von Overbeck, von Hamburg aus, den D. Heydenreich zu Franckfurth, zum Verkauf des Overbeckischen Hauses daselbst bevollmächtiget hat, derjenige Jobst sey, welchen der Anno 1568. gebohrne Peter (der des Defuncti Groß-Vaters Bruder, laut dießseitiger Stamm-Tafel, gewesen) mit Helena Hontums Anno 1608. erziehet gehabt, und weilen jetzt-erwehnten Jostens Vater, Peter, Anno 1626. den 4. Maji schon zu Hamburg gestorben gewesen, so hätte dieser Jobst, des Peters Sohn, die Hamburger Vollmacht, zu Verkaufung des gemeinschaftlich-Väterlichen Hauses auf Franckfurth, nothwendig mit ertheilen müssen.

Henswigs  
& Conf. falsches  
Vorgeben, wegen  
der dem D.  
Heyden-  
reich von de-  
nen Overbe-  
cken Gebrü-  
dern in Ham-  
burg ertheil-  
ten Voll-  
macht,

## §. XXXVIII.

wird klar vor  
Augen gestel-  
let, und völ-  
lig widerle-  
get.

Quot verba, tot falsa, und möchte man gerne den Beweis dieser so fecklich asserirten, und sich selbst contradicirenden Umstände sehen. Denn ist Jobst von Overbeck, welcher die dieseitige Anlage VINDICIAR. sub No. 17. in Hamburg unterschrieben, ein Sohn Petri von Overbeck, Jun. & Nepos Petri von Overbeck, Sen. & Catharinae Planquet gewesen, wie er gegenseitig dafür angegeben wird, und hat er die Vollmacht um des willen mit unterschreiben müssen, weil sein Vater, Peter, der Zeit schon verstorben gewesen, wer ist denn derjenige Peter gewesen, welcher obmentionirtes Adjunctum sub No. 17., nebst Josten, unterschrieben hat? und da, nach gegenseitiger Aufgabe, Peter von Overbeck Anno 1626. den 4. Maji zu Hamburg gestorben, wie kan des Sohnes Unterschrift, Anno 1625. vivente Patre, seyn erfordert worden? wie könnte ein Anno 1608. gebohrner Knabe Anno 1625., und also in seinen unmündigen Jahren, zur Veräußerung liegender Gründe, Vollmacht und Consens ertheilen? würden nicht vielmehr Tutores die Vollmacht haben unterzeichnen müssen? Wie wollen Henswig & Conf. diese einander entgegen streitende Umstände mit einander conciliiren? Dieses ist noch nicht genug, sondern man will auch ferner demonstrieren, daß derjenige Jobst, welcher, nebst Peter von Overbeck, die dieseitige Anlage VINDICIAR. sub No. 17. unterschrieben hat, des Peters leiblicher Bruder gewesen sey, des Endes beziehet man sich auf das *Adj. Vindicar. sub No. II. pag. II2. verbis: an Peter, Josten und Matthas, die Overbecken Gebrüder.* Ferner auf das *Adj. Vindicar. sub No. 13. pag. II4. S. Ob wir nun wohl 2c. verbis: jedoch auf Ratification unserer jeso abwesenden Gebrüdere, Jobst und Matthias v. Overbecken 2c.* Item auf das *Adj. Vindicar. sub No. 14. pag. II5. verbis: Wasmassen uns die Ehrbare Peter und Jost von Overbeck, Gebrüdere 2c. 2c.* Ingleichen auf das *Adj. Vindicar. sub No. 15. pag. II6. verbis: Die Ehrbare Peter und Jost von Overbeck, Gebrüdere etc.* Ist es denn nicht eine heyllose Fiction, daß dieser Jobst von Overbeck vor des 1568. gebohrnen Peters, dessen leiblicher Bruder er gewesen, Sohn ausgegeben wird? und ist es nicht höchst straffwürdig, daß Henswig &

& Conf. Ihre Kayserl. Majestät, und Dero höchstes Reichs-Ge-  
richt, mit solchen abscheulichen Unwahrheiten zu hintergehen, den  
frevelmüthigen Vorsatz fassen dürffen? Die Documenta, womit  
dieseitige Wahrheiten erwiesen und bestärcket werden, sind nicht  
von dem Herrn Registratore Clauer, Lt. in Franckfurth erdacht,  
oder aufs neue concipiret, sondern sind vor 100. und mehr Jah-  
ren würcklich also verhandelt, in der Stadt Franckfurth Archiv  
verwahrlich aufbehalten, aus gedachtem Archivo denen Over-  
beckischen Erben ab intestato zu Hamburg, zu Ausführung und  
Berthendigung ihrer Gerechtsame, communiciret, und also voll-  
kommen glaubwürdig, und nicht im geringsten Stücke tadelhafft.

### §. XXXIX.

Gleichwie aber Henswig & Conf. sich nicht schämen, offen-  
bare Falsa pro veris zu venditiren; also tragen dieselbe auch kein  
Bedencken, völlig erwiesene Wahrheiten abzuleugnen, und in  
weitere Contestation zu ziehen, gestaiten sie in ihrem jüngsten  
Impresso pag. 7. circa finem leugnen, daß man dieseits bis dato  
eine probationem concludentem, daß des Erblassers Groß-Va-  
ter von Franckfurth nach Hamburg gezogen sey, beygebracht  
habe; da doch solches in dieseitigen VINDICIIS &c. so umständ-  
lich, als überzeuglich geschehen ist,

Daß des  
Erblassers  
Groß-Vater  
von Franck-  
furth nach  
Hamburg  
gezogen sey,  
ist in dieseits  
gen Vindiciis  
ganz über-  
zeuglich pro-  
biret.

vid. *Vindic.* §. 43. *sqq.* pag. 21. *sqq.* & *Adjunct. Vindiciar. sub Lit. W. & X.*  
pag. 61.

in deren ersten es heisset: Herr Jobst von Overbeck,  
Handels-Mann zu Hamburg, erlegte wegen  
seines Schwagers, Matthis Boden &c. massen dieser  
Jobst von Overbeck eine Agatham Bode, Schwester von die-  
sem Matthias Bode, zur Ehe gehabt. Und in dem andern, sub  
Lit. X., heißt es: Jobst von Overbeck, Handels-  
Mann zu Hamburg, erlegte wegen seiner Haus-  
Frauen, weil er hiebevorn mit derselben sich hin-  
weg begeben, und dazumahlen ihrentwegen  
sich nit abgefunden etc. etc. welches gewiß den stärck-  
sten Beweis, daß des Defuncti Groß-Vater, Jobst von Over-  
beck, Peters-Sohn, von Franckfurth nach Hamburg gezogen  
sey, abgiebet, welchen Gegnere jezto so wohl, als auch bey künff-  
tig zu beschehender Haupt-Refutation dieseitigen Impressi, welche  
sie in Ewigkeit werden schuldig bleiben, wohl müssen unumgestoß-  
sen lassen.

## §. XL.

Ursachen,  
warum Job-  
sten von  
Overbeck,  
Jobsts-Soh-  
ne, in Anse-  
hung des  
Overbecki-  
schen Haus-  
Raffues à Se-  
natu Francof.  
gewisse Pro-  
messen ge-  
schehen.

Der zwölffte gegnerische Beweis-Grund versiret ebenmäßig circa materiam des Overbeckischen Haus-Verkauffs in Franckfurth, und beruhet in einem sub No. 12. bengebrachtten, von Barbara, Jobsten von Overbecks Wittib, Anno 1635. in Franckfurth übergebenem Memoriali, welches dießseitigen VINDICIIIS &c. sub No. 24. gleichfalls bengedruckt zu finden, in welchem Memoriali gedachte Barbara ausdrücklich anführet, daß, als für etlichen Jahren E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath der Stadt Franckfurth, das Overbeckische Haus zu unterthänigen Ehren überlassen worden, ihrem Haus-Wirth seeligen, durch die zu dieser Handlung deputirte Herren, die Bertröstung beschehen sey, daß, im Fall ihnen eine bequeme Gelegenheit mit einer andern Behausung fürstehen möchte, Ein Edler Hoch-Weiser Rath hinwiederum sich willfährig, und geneigt erfinden lassen würde &c. &c. Hieraus wollen Gegnere argumentiren, daß, weilen Jost-JOSTEN-Sohn an das Overbeckische Haus, niemahl etwas zu prætendiren gehabt, vielweniger solches dem Magistrat verkauft habe, noch überlassen können, mithin auch ihme Jost-JOSTEN-Sohn die Promessen à Magistratu nicht beschehen können, vorerwehnte Barbara nicht des Jost-JOSTEN-Sohns Frau, sondern des Jobsten von Overbecks Weib gewesen seyn müste. Die Richtigkeit dieses Arguments siehet leicht zu erweisen, wenn man aus vorangeführten wiederholet, wie daß Peter & JOBST von Overbeck Gebrüdere, als sie mit ihrem Bruder, Matthias, und ihrem Schwager, Matthias Bode, Anno 1614. von Franckfurth weg, und nach Hamburg gezogen, ihren Better und Handlungs-Bedienten, Jobsten von Overbeck, JOBSTS-Sohn, in Franckfurth zurück gelassen, und denselben, nebst seinem Weibe, Elisabeth von Wingen, die Wohnung, in ihrem auf der Zeil daselbst belegenem Hause, verstattet haben.

vid. *Vindic.* §. 64. pag. 32. & *Adj. Vindiciar.* sub No. 7. pag. 108.

Als nun Ampliff. Senatus Francofurtensis Anno 1625. den Entschluß fassete, denen in Hamburg wohnenden Gebrüdern, Peter, JOBSTEN und Matthias von Overbeck, das erwehnte Haus abzukauffen, diese aber in ihrem Antworts-Schreiben, sub dato Hamburg den 31. Maji 1625., sich damit entschuldigten, daß, vor Ankunfft E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Schreiben, sie bereits mit einer guten Person des Hauses wegen zu tractiren angefangen, und annoch mit derselben in Tractaten stünden etc.

vid. *Adj. Vindiciar.* sub No. 12. pag. 113.

und

und solch ihr Assertum in einem anderweitigen Schreiben, sub dato Hamburg den 4. Julii, dahin erkläret, daß sie mit ihrem Better, Jobst von Overbeck, in Tractaten gestanden, und selben das Haus zu überlassen entschlossen gewesen, auch nunmehr wirklich den Kauff mit selbigem geschlossen hätten, mithin davon nicht wieder zurück treten könnten etc. So hat Ampliff. Senatus solche, der Overbeckens Gebrüdere, Entschuldigungen übel empfunden. Derowegen diese sich endlich erkläret, das Haus Senatui zu überlassen, und zu sehen, wie sie ihren Better contentiren möchten etc.

vid. Adj. Vindiciar. sub No. 13. pag. 113. & 114.

Ben so bewandten Umständen nun stehet leichtlich zu begreifen, warum Jobsten von Overbeck, **JOBSTS-Sohne**, diejenige Versprechungen, worauf dessen Wittib in ihrem vorangezogenen Memoriali sich beruffet, geschehen sind, umb nemlich den Verkauf des Hauses desto mehr zu facilitiren, und beregten Jobst-Jobsten-Sohn dahin zu vermögen, daß er, en faveur seiner Obrigkeit, von seinem, mit denen Overbeckischen Gebrüdern in Hamburg, geschlossenen Kauff abzutreten, sich gefallen lassen möchte, wie denn auch wirklich erfolgt ist. Und hieraus findet der gegenseitig vermeynte ganze Beweis-Grund seine völlige Erledigung; es erscheinet aber auch zugleich daraus, wie ängstlich Gegnere alles zusammen suchen, und in ihren Faveur zu detorquiren, wiewohl infelici planè conatu, bemühet sind.

## §. XLI.

Diesemächst gehen Henswig & Conf. zum dreyzehenden auf die Franckfurthische Kirchen- und Trauungs-Bücher, und sagen, daß dieselben ganz accurat sind. Hierinnen ist man mit ihnen vollkommen einig, gestalten dieseits gegen die Richtigkeit sothaner Bücher nie das geringste eingewendet worden. Allein die von dem Kirchen-Diener, Christian Müller, aus gedachten Kirchen-Büchern gezogene, und dem von Henswig & Conf. behändigte Extractus sind verfälschet, und mit erdichteten Zusätzen vermehret, wodurch gleichwohl denen Kirchen-Büchern selbst an ihrem Werth nichts abgehet. Nun wollen zwar Gegnere ihren getreuen Assistenten, den vorbenannten Christian Müller, gerne entschuldigen, daß derselbe, da er in denen Copulations-Registern, bey dem Nahmen Jobst von Overbeck, keine Notam distinctivam gefunden, das Wort Wittber dem Extractui eingerücket habe; Allein es halten solche Ausflüchte den Stich nicht, massen der Kirchen-Diener wissen sollen und müssen, daß ihm nicht erlaubt sey, denen Extracten einen Buchstaben beyzufügen,

Die von dem Kirchen-Diener Müller in Franckfurth geschehene Verfälschungen derer Kirchen-Extracten lässet sich nicht entschuldigen:

der nicht in denen Büchern selbst befindlich ist, und daß er seine eigene Opiniones, in die Gestalt untrieblicher, aus denen Kirchen-Büchern selbst gezogener Wahrheiten, einzufleiden nicht befugt sey. Da nun in dieseitigen VINDICIIS &c. so klärlich dargethan ist, daß derjenige Jobst von Overbeck, welcher Anno 1610. mit Agatha Boden in den Ehe-Stand getreten, und derjenige Jobst von Overbeck, welcher Anno 1613. die Elisabeth von Wingen geheyrathet, ganz diverse Personen, und jener ein Sohn Peter von Overbeck, Sen. & Catharinæ Planquets, dieser aber ein Sohn Jobsten von Overbeck, gewesen; so ist nicht genug zu verwundern, daß Henswig & Conf. bey so klaren Überzeugungen, bey ihrem Vorgeben, so gar pertinaciter beharren, daß beyde Jobsten von Overbeck una eademque persona gewesen, und Jobst, Maritus Agathæ Boden, als Wittwer die Elisabeth von Wingen geehliget habe, da doch aus dem *Adjunct. Vindiciar. sub No. 5.* unwidersprechlich erhellet, daß eines Theils derjenige Jobst, der Anno 1613. mit Elisabeth von Wingen in den Ehe-Stand getreten, Jobst-JOBSTS-Sohn gewesen, und andern Theils, daß diese von Wingen seine erste Frau, und er vorhin nie verheyrathet, viel weniger Wittwer gewesen sey, massen er in gedachtem Adj. von sich selbst schreibet, daß er eine Zeitlang in Herrn Peters von Overbeck, seines Vettern, und seiner Gebrüdere und Mit-Erben Dienst gewesen, und daß er nunmehr, da er sich an Elisabeth von Wingen verheyrathet, seine eigene absonderliche Haushaltung allererst anfangen wolle, etc. etc. und da auch dem Kirchen-Diener, Christian Müller, in Franckfurth, wegen von ihm begangener straffbahren Verfälschung derer, dem Henswig & Conf. ertheilten Kirchen-Extracten, eine sehr nachdrückliche und ernstliche Weisung geschehen: derselbe seinen groben Fehler erkannt: daß er von dem von Henswig & Conf. dazu verleitet sey, aufrichtig gestanden: um Verzeihung gebeten: führohin alles fideliter und verbotenus zu extrahiren, und sich dieses sein Lebetag zur Warnung dienen zu lassen, heilig angelobet;

vid. *Adj. Vindiciar. sub No. 32. pag. 134. sqq.*

so muß man billig über des Mannes Dreistigkeit sich verwundern, daß derselbe in der Anlage des Gegnerischen jüngsten Impresi sub No. 13. es aufs neue wagen dürffen, seine überzeugte grund-falsche Muthmassungen und Asserta noch weiter zu behaupten, und solcher Gestalt die vorhin committirte Verfälschungen derer Extracten gleichsam de novo zu wiederholen, indem er expressis verbis daselbst schreibet, daß solchemnach nicht anders zu schliessen, als daß der seel. Herr Jobst von Overbeck mit nachgesetzten drey Weibs-Personen copuliret seyn müsse, nemlichen:

I.)

- 1.) Anno 1610. mit Agatha Boden,  
2.) Anno 1613. mit Elisabeth von Wingen,  
sodann

3.) Anno 1616. mit Barbara Scherles,  
welches er, laut dasiger Kirchen-Bücher, *in vim veritatis*  
bezeuge etc. etc. aus welchem sein beharrlicher Vorsatz, denen  
Henswigischen in ihren widerrechtlichen Unternehmungen nach al-  
len Kräfften beförderlich zu seyn, sattsam hervor scheint, mithin  
gar deutlich abzunehmen, daß er, in Ansehung der ersten Verfäls-  
chung derer Kirchen-Extracte, nicht so unschuldig sey, als er  
gerne angesehen seyn wollen, sondern daß er vielmehr *ex proposito*  
zu solcher Verfälschung dolosè geschritten sey.

### §. XLII.

So wenig demnach dieses Kirchen-Dieners, Christian Mül-  
lers, Verbrechen, in Ansehung der verfälschten Extracten aus  
denen Copulations-Büchern, zu entschuldigen stehet; so wenig  
mag es zu dessen Exculpation, *ratione adulterirten Extractus*  
der Sterb- und Epitaphien-Register, etwas beitragen, wenn  
Henswig & Cons. in ihrem jüngsten Impresso §. vierzehendes etc.  
pag. 9. obgedachtem Müller damit das Wort reden wollen, daß,  
ob wohl in denen Franckfurther Sterb- und Epitaphien-Registern  
es nicht stehe, daß Jobst von Overbeck, Catharinæ Planquets  
Sohn, Anno 1633. den 23. Jan. zu Franckfurth in das Over-  
beckische Epitaphium begraben worden, solches dennoch aus  
einem alten Haus-Büchlein, welches vor mehr als 100. Jahren  
geschrieben seyn soll, klärlich zu ersehen seyn. Denn wenn gleich  
deme also wäre, so hätte er doch solches dem Extract Kirchen-  
Buchs nicht mit einverleiben müssen, welches ein Kind begreifen  
kan.

so wenig als  
die von dem-  
selben bes-  
würfte Ver-  
fälschung des  
Extractus  
Sterbe-Reg-  
isters zu ex-  
cusiren ste-  
het.

### §. XLIII.

Was aber das Haus-Büchlein selbst, wovon *Begnere Co-*  
*piam* sub No. 14. ihrem Drucke beygefüget haben, anbetrifft, so  
ist solches eines Theils eine Chartequé, von der man nicht weiß,  
wer sie geschrieben, noch wann sie geschrieben, und welche da-  
hero, zumahl in *re tanti momenti*, nicht den geringsten *fidem*  
verdienet: Andern Theils beweiset die Chartequé nicht, daß der  
Anno 1633. in Franckfurth verstorbene Jobst von Overbeck,  
des Petri von Overbeck, Sen. und Catharinæ Planquets Sohn  
gewesen sey, vielmehr ist aus andern Umständen genungsam zu er-  
weisen, daß dieser Jobst, welcher Anno 1633. in Franckfurth  
gestorben und begraben, niemand anders als Jobst-JOBSTS-  
Sohn

Das Haus-  
Büchlein,  
worauff  
Henswig &  
Cons. sich bez-  
ruffen, redet  
von Jobsten  
von Over-  
beck, Jobsts-  
Sohne, wel-  
ches klärlich  
bewiesen  
wird.

Sohn gewesen sey, massen die hinterbliebene Wittwe Barbara Scherles geheissen, welche diesen Jobst-**JOBSTS-Sohn**, vorerwiesener massen, zur Ehe gehabt hat.

vid. *Vindic.* §. 75. & 76. pag. 37. & *Adjunct. Vindic.* sub No. 23. circa finem pag. 124. & sub No. 24. 25. & 26. pag. 124. sqq.

Und da von Henswig mit einem leiblichen End zu erhärten erböthig ist, daß dieses Büchlein seiner Groß-Mutter, Agatha, Hand sey: Diese Agatha aber, nach gegenseitiger Stamm-Tafel, eine Tochter Elisabethæ von Wingen gewesen,

vid. *Adj. Vindic.* sub No. 1. pag. 105.

und der Elisabeth von Wingen Ehe-Mann, mit welchem sie diese Tochter Agatham gezeuget, Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohn, gewesen;

vid. *Adj. Vindic.* sub No. 5. pag. 107.

so ist unwidersprechlich, daß derjenige Jobst von Overbeck, von welchem das Haus-Büchlein quæst. meldet, daß er Anno 1633. in Franckfurth gestorben und begraben sey, Jobst von Overbeck, Jobsts-Sohn, und kein anderer, gewesen sey. Q.E.D.

#### §. XLIV.

Jobst von Overbeck, Maritus Agathæ Boden, und Jobst v. Overbeck, Maritus Elisabethæ von Wingen, sind zwey diverse Männer gewesen.

Ben solcher der Sachen Beschaffenheit ist es schier unnöthig, auf das gegenseitige funffzehende vermeynte Argument zu antworten, weilen aus vorhergehenden bekandt genug, daß Maritus Agathæ Boden, & Maritus Elisabethæ von Wingen, ob sie gleich beyde Jobst von Overbeck geheissen, dennoch nicht una eademque persona, sondern zwey diverse Männer gewesen sind, derowegen gar nicht nothwendig ist, zu fingiren, daß Agatha Boden Anno 1613., wie ein Jobst von Overbeck die Elisabeth von Wingen geheyrathet hat, schon müsse verstorben gewesen seyn. Was von denen angebentlich ermangelnden Todten-Zetteln vom 19. bis 29. Aug. 1613. ex adverso angeführet worden, findet seine Erledigung aus dem *Adj. Vindic.* sub No. 43. pag. 145. und aus dem *Adj. Vindic.* sub No. 46. pag. 147., als aus welchen erhellet, daß die Todten-Zettel quæst. würcklich produciret worden, und keine derselben gefehlet haben. Zudem kömmt es nicht so wohl auf solche Zettel, als vielmehr auf die Sterb- und Begräbniß-Bücher selbst an, welche auch des Endes, auf Obrigkeitlichen ausdrücklichen Befehl, durch den Kirchen-Diener Müller, von Anno 1610. bis ad Annum 1669. durchgesuchet, in keinem aber gefunden worden, daß Frau Agatha, weyl. Hrn. Jobst von Overbeck, Anno 1610. den 18. April. in Franckfurth geehligte Haus-Frau, eine gebohrne Boden, daselbst gestorben und beerdiget sey.

vid. *Adj. Vindic.* sub No. 33. pag. 136.

#### §. XLV.



§. XLV.

Dem gegenseitigen sechszehenden Argumento, und denen Anlagen sub No. 15. & 16. setzet man dasjenige, was auf den dießseitigen VINDICIIS &c. sub No. 47. beygedruckten Conspectum, in der Anmerckung sub Lit. Z. pag. 162. & 163. auf eben dieß Argument, welches Gegnere in gedachtem Conspectu gleichfals aufgeföhret haben, geantwortet ist, lediglich entgegen, nach dessen Durchlesung ein jeder Unparthenischer wird gestehen müssen, daß dieser Gegnerische Beweis-Grund einer mehrern Widerlegung nicht bedürfe.

Des Henswigs & Conf. sechszehendes vermeyntes Argument ist schon in VINDICIIS &c. widerleget. Lit. Z.

§. XLVI.

Die beyden letztern Anlagen des gegenseitigen jüngsten Impressi, dienen zu der angemasten Legitimation des von Henswig & Conf. im geringsten nicht, derowegen man auch nicht willens ist, darauf zu antworten, massen die Absicht und der Endzweck dieser Deduction einzig und allein dahin gerichtet ist, die in dießseitigen VINDICIIS &c. enthaltene Legitimation, der nunmehr in GOTT ruhenden Frauen Junckerin & von Bostel, zu den Overbeckischen Nachlaß in Hamburg, gegen alle ex adverso obmovirte nichtige Einwendungen zu schützen, und zugleich den Ungrund der angemasten Henswigischen Legitimation, zu eben derselbigen Erbschafft, noch weiter zu entdecken, derowegen man alles dasjenige, was zu solchen vorgeetzten Endzweck nicht hauptsächlich ac directè einschläget, mit Fleiß unbeantwortet läffet.

Ursachen, warum die beyden letztern Anlagen des Henswigischen Impressi unbeantwortet bleiben.

§. XLVII.

Schließlichen muß man das jenseitige Vorgeben, ob wären denen Gegnern in Commissione zu Hamburg, am 26. Jan. 1729., fünfzig tausend Banco-Thaler zum güthlichen Vergleich offeriret, noch mit zwey Worten berühren, weilten Gegnere daraus folgern zu können vermeynen, daß die Overbeckischen Erben in Hamburg ihrer Anverwandtschaft mit dem Defuncto so gewiß nicht gewesen, weil sie anderer Gestalt eine so ansehnliche Summa Geldes nicht würden geboten haben. Hierauf antwortet man, daß dem Henswig und seinen litis Consorten in

Das Henswigische Vorgeben von einem Oblato zum güthlichen Vergleich, ist der Wahrheit nicht gemäß.

3

vor

vorbemerckter Commission zu Hamburg nicht 50000. Pfennige, geschweige so viele Banco-Thaler gebothen, und zum Vergleich offeriret sind.

### §. XLVIII.

Es bleibt demnach gewiß und erwiesen, daß Henswig & Conf. zu des Erblassers Li. nie nicht gehören.

Es mag dieses genung seyn, die ganze unparthenische Welt zu überzeugen, wie die nunmehr seelig verstorbene Frauen Junkerin & von Bostel nicht die geringste Ursache gehabt haben, die gegenseitig zum Vorschein gebrachte Documenta, so viel sie deren in Händen gehabt, unter die Banck zu stecken, und zu unterdrücken, gestalten dieselbe ihnen keinesweges zum Præjudice gereichen, sondern vielmehr zu Bestärkung derer zu ihrer Legitimation angezogenen wahrhafften Factorum dienen, und zugleich einen noch völligern Beweis an Hand geben, daß Henswig & Conf. von Jobsten von Overbeck, **JOBSTS-Sohne**, und dessen beyden Ehe-Weibern, Elisabeth von Wingen, und Barbara Scherles, herkommen, gefolglich zu des Defuncti Linie, als welche von Jobsten v. Overbeck, **PETERS-Sohne**, und dessen Ehe-Frauen, Agatha Boden, ihren Ursprung hat, gar nicht gehören, mithin an dessen Verlassenschaft nicht das geringste Erb-Recht behaupten können.



Anlagen

# Anlagen

sub

Lit. A. bis X. inclusive.

LIBRARY OF THE  
UNIVERSITY OF  
DRESDEN

1774

1774

## Lit. A.

## EXTRACT

aus löbl. Casten-Amts Special-Haupt-Rechnungs-  
Buch, unter der Rubric: Einnahm an Legaten  
und Depositen.

Den 8ten Jun. 1605. Peter von Overbeck verehrt, wegen seiner Mutter und für  
sich, für ein Stuhl, 28. fl.

## Lit. B.

## EXTRACT

aus dem Casten-Amts-Protocoll,  
Mercur. 19. Febr. 1617.

9. fl. 4. fl. 8. 8. verehrt Herr Jost von Oberbeck wegen Vergönstigung  
eines Stuhls.

## EXTRACT

aus dem ältesten so genannten langen Kirchen-  
Stuhl-Büchlein, pag. 4. renovirt  
den 19. Febr. 1617.

Jost Overbecks Haus-Frau, Barbara, samt seiner vorigen Haus-Frauen  
Schwester, Margretha von Wingen, 6. Reichsthr., doch dergestalt, im Fall Pe-  
ter von Overbeck wieder anhero kommen, und seine vorige Stellen wieder einnehmen  
wollte, daß er dann wieder weichen sollte.

## Lit. C.

## EXTRACT

aus dem Casten-Amts-Protocoll,  
Saturni den 21. Januar. 1637.

3. fl. verehrte Jost Overbecks Wittib, daß Ihr zwo Stellen zum Baar-Fuß-  
fern No. 64. zugeschrieben worden.

## Lit. D.

## EXTRACTUS

Protocolli, Sabbati den 28. Aug. 1658.

18. fl. verehrten Hrn. Peters von Overbeck des ältern, seel. Erben, daß Sie in  
der Baar-Füsser Kirchen, in einem Manns-Stuhl, No. 149. auf zwo Stellen, wel-  
che hievor aus Irrthum andern transportiret worden, und in einem  
Weiber-Stuhl No. 64. an zweyten und dritten Stand de novo eingeschrieben, auch  
ihnen ihr Waapen anzuschlagen, vergönnet worden.

S

Lit. E.

## Lit. E.

**Edle, Ehrveste, Hochgelährte, Vorsichtige und Wohlweise, Großgünstige gebietende Herren.**

**S.** E. F. W. und G. werden ohn allen Zweifel guet wissen tragen, welchergestalt ich Ends-Benannter, nachdem ich ein Zeitlang in dieser Stadt mich lediger Weise auf gehalten, endlich zu der Ehe geschritten, und eines furnehmen und ehrlichen Bürgers Tochter alhier, zu einem Ehe-Gemahl genommen.

Wann dann nun ich jederzeit, wie dann auch noch, Lust und Gefallen getragen, mich samt meiner lieben Haus-Frauen, alhier nieder zu setzen, und eine eigene häußliche Wohnung anzustellen, und dahero ein anders nicht wünschen und begehren thue; dann für einen Beyfassen, und in eines Ehrbarn Wohl-Weisen Raths alhier, Schutz und Schirm auf- und angenommen, auch Dero Stadt Freyheiten, Immunitäten und Privilegien haabhaft und fähig gemacht zu werden.

Wann dann noch ferner ich gern wissen und vernehmen wolte, was ich jährlichen dagegen für Schatzung auszurichten, und da ich etwann über kurz oder lang unversehens usbrechen, und anderswo mich begeben wurde, des Abzugs halben der Errungenschaft und meiner gesämmtlicher Nahrung, mich zu verhalten habe.

So gelanget hierauf an E. E. F. W. und G. mein unterthäniges Bitten und Begehren, Sie geruhen nicht allein jetzt angeregten Beyfaß und eigene häußliche Wohnung unter ihrem Schutz und Schirm mir zu vergonnen, und Dero Stadt Freyheiten, Immunitäten, und Privilegien günstiglich mit genießen zu lassen: Sondern auch, was ich jährlicher Schatzung und zukünftigen unversehnen Usbrechens halben, für den Abzug meiner gesammten Nahrung und Errungenschaft, eins vor allen ausrichten solle, ein gewisses, billigmäßiges und annehmliches Deputat zu ernennen, oder aber einen oder mehr aus ihrem Mittel nach ihrem Belieben zu deputiren und zu erkiesen, mit welchen ich ihres Nahmens, dießfals gleichsam gütlich contrahiren und ein Accord treffen möge. Solches um E. E. F. W. und G. beneben unterthänigen Erbiethen, gegen einem Ehrbarn Wohl-Weisen Rath mich jederzeit also zu verhalten, daß Er verhoffentlich mit mir wohl zu frieden seyn wird, wiederum zu verschulden, bin ich zu allen Zeiten ganz willig und bereit,

**E. E. F. W. und G.**

unterthäniger

**Mattheiß von Oberbeck.**

Matthes von Oberbeck, Bitt umb Vergünstigung des Beyßiges.

Lectum 30. Octobr. 1617. & Decretum in Senatu.

Ist beschlossen, daß die Rechen-Herrn, beneben denen zu Vermehrung der Stadt Gefälle zusorderst zusammen treten, und welchergestalt Er Oberbeck und andere dergleichen Personen zu Beyfassen anzunehmen, und wie es mit Ihnen zu halten.

unterthänige Supplication.

Lit. F.

## Lit. F.

**Edle, Ehrenveste, Hochgelährte, Vorsichtige und  
Weise, Großgünstige gebietende Herren.**

**W**elchergestalt ich vor diesem, umb Vergünstigung dieser Stadt Beysaßes, E. E. F. W. und G. unterschiedlich angeruffen und imploriiret, das werden Sie ohn allen Zweifel noch guet wissen tragen, wie dann auch nicht weniger, was Sie mir darauf zu einer wohlgeneigten Antwort wiederfahren lassen.

Wann dann nun ich in keinen Zweifel setze, dann daß dieselbige durch vielfältige un-  
verhofft eingefallene Geschäften, an ihrem Vorhaben bishero sehr gehindert, und solche zu dessen Verweilung Ursach gegeben, ich aber aus fürnehmen, und sonderlich aus dieser bedenklichen Ursach, zu der zeitlichen Expedition, ein herßliches Verlangen trage, nemlich, daß ich mich von meiner Haus-Frauen Mutter separiren, und dargegen umb bessere Gelegenheit, auch umb vorstehender Oster-Meß willen, meine eigene häußliche Wohnung gern ehest anstellen wollte, jedoch ohne Dero ausdrücklicher Erlaubniß nichts unterstehen darff.

So gelanget hierauf an E. E. F. W. und G. mein unterthänig Bitten und Begehren, Sie geruchen mir unterdessen und so lang, bis Sie bezwegen Ordnung gemacht, und also nur interimis Weise, mein eigen Herdt und Rauch in meines Bruders Behausung, daran ich auch mein Antheil habe, zu gestatten und zu vergönnen, was ich derselben wiederumb dagegen für fleißige Dienste nach Möglichkeit erzeigen kan, darzu erkenne ich mich ganz schuldig und pflichtig,

**E. E. F. W. und G.**

unterthäniger

**Matthias von Oberbeck.**

Matthes von Overbeck Bitt, daß man Ihm eigen  
Rauch zu halten, gestatten wolle.

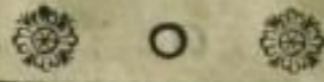
Leet. 12. Marr. 1618 & Decretum: Solle man  
seiner Bitt statt geben.

unterthänige Supplication.

## Lit. G.

**Edle, Ehrenveste, Hochgelährte, Hochachtbare,  
Fürsichtige, Ehrsame, Wohlweise, Gebietende, Groß-  
günstige Herren und Obere.**

**W**asgestalt bey E. E. Fürsichtigen Wohlw. ich, so wohl meiner häußlichen Wohnung,  
Beysaß und Schatzung, als auch meiner Haus-Frauen Güther und Nahrung Le-  
digmachung oder Nachsteuer halben, unterschiedliche gebührende Ansuchung gethan, dar-  
auf auch umb billigmessige Tractation zu pflegen, an die aus E. E. F. Wohlw. Mittel  
wohle



wohlsverordnete Herren, remittirt und verwiesen worden, dessen alles werden Dieselbe sich aufer allem Zweifel, großgünstig annoch zu entsinnen wissen.

Ob nun wohl bey Ehrn:gedachten Herren Rechen-Meistern ich mich der Gebühr angemeldet, deren Ehrw. und Fürs. Wohlw. auch bey wehrender Tractation, allerhand Umstände und Motiven beweglich zu Gemüth geführt, und darauf unzweifel. verhoffet gehabt, man sollte zuorderst angeregter meiner Haus: Frauen Nahrungh, ledig Zahlung halben, zuträglichen billigmässigen Schluß und Verabscheidung haben gelangen können; So hat doch die Handlung in deme Jhren Anstand genommen, daß mehr Ehrn:gedachte Herren Rechen-Meistere, Anfangs uf 10. tausend Gulden, bey 5000. fl. aber præcisè und endlich gehalten, dargegen ich denn Anfänglichlichen zwar 1000. fl. gebotten, hernacher aber auch uf das jenige, was die höchste Schätzung nach Advenant ausbringen mag, benanntlich uf 1500. fl. mich endlich erkläret.

Wann aber gebietende großgünstige Herren, ich keinesweges nit verhoffen will, daß Jemand's hiebevör dergleichen Nachsteuer halben so hoch angelegt worden: Hingegen aber und vielmehr zu E. E. und Fürs. Wohlw. mich unzweifel. getröste, es werden Dieselbe solche so märglichen hochgespannte Summen, in reiflicher Consideration und Erwägung nachfolgender und anderer Umstände und Motiven, dermassen erklecklich zu moderiren nit abgeneigt seyn, damit Deroselben angebohrne milde Benignität und Clementiam ich wenigens nicht, als andern vor mir, in dergleichen, löblich begegnet, so wohl würcklichen zu spüren, als auch zu rühmen und zu bedienen haben möchte.

Dann jeko fürs Erste zu geschweigen, daß weiland meiner Haus: Frauen Vater und Mutter Seel. die von Jhnen nachgelassene Güther, zum allergeringsten Theil alhier ererbet, sondern guten Theils aus Erbschafften erlangt, theils auch an andern Orten und Handlungs:Plätzen erworben.

So ist für das Ander E. E. und Fürs. Wohlw. selbst bekant, daß er eine gute geraume Zeit alhie sich Bürgerlich uf gehalten, und vermittelst seiner geführten Handlungen, so wohl den allgemeinen, als seinen Privat Nutzen, nach Vermögen, erbessern und gemeiner Stadt Intraden, jährliches, und also in vielen Jahren, umb ein merckliches treulich vermehren helfen. Anjeko zu geschweigen der Armen und männiglich Bedürftigen hieselbst, denen Er ohne unzeitigen Ruhmb gerne zu Steuer und Hülf kommen, als auch nichts weniger von der Wittwen Frau Schulierin Seel. allemahl, wie auch noch jüngst beschehen, und ein gewisses ad pias causas mildiglichen verordnet und vermacht worden ist, und also verhoffens die Zeit dieselbige, wie auch ich und die Meinigen alhier gewohnet, dergestalt ohn üppiges Rühmen, der Gebühr und unverweiflich verhalten, daß E. E. und Fürs. Wohlw. wohl zu frieden, und ohne Klag, auch gemeine Stadt allerseits ohne Schaden gewesen.

Wie dann fürs Dritte, diese meine gesuchte Abfindung einzig und allein dahin intentionirt und gemeinet, damit nur künftiger Tractation solcher Abfindung halber, ich und die Meinigen so vielmehr gewissert und versichert seyn, und under E. E. und Fürsichtigen Wohlw. als meiner hochgeehrten lieben Obrigkeit wohl ersprießlichem Schutz und Beschirmung, so lang es dem Allmächtigen gefällig, in Ruhe und Sicherheit wohnen, meine Nahrung und Handlung desto getrösteter continuiren und fortstellen müge, vermittelst dessen dann verhoffens gemeine Stadt-Renten, Intraden und jährliche Einkommen, nichts weniger in viel Wege multiplicirt und ergrössert werden.

Neben deme und zum Vierten, in vornehme Consideration zu ziehen, daß nicht allein meiner Haus: Frauen Bruder, in die ehliche und zwanzig tausend Gulden prælegati

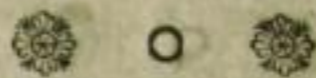


nomine aus der ganzen verlassenen Massa, zufoerdest auszuziehen, sondern auch die übrige Nahrung mehren theils an frembden ausländischen Orten, begriffen, gutentheils andern Herrschafften, mit Schoß, Zins und Schatzungen beschafft, gemeiniglich aber mit solcher Gefährlichkeit umbfangen, also das deroselben Aestimation und Anschlag, so wohl vor und an sich selbst mislich, als auch der Nachsteuer nicht allerdings unterworfen. Gestalt denn insonderheit das Bergwerck zu Schlagkenwalt, welches doch viel Tausend ff. und bey Nahe Achte mahl mehr, als es anjeko anzubringen, in sich gezogen, vor sich selbst zwar in ungewissen Bauen bestehet, aber bey jetzigen der Crone Boheimb gefährlichen Zustand, zum eusersten periclitirt, über das auch der Kayserl. und Königl. Cammer den jährlichen Zehenden, insonderheit aber anjeko grossen Schoß und Schatzung entrichten, und noch darzu einer höhern extraordinari Contribution, wo nicht totalischer Devastation und Verherung (inmassen bey vorigen des Orts sürgangenen Kriegs- Empörungen denckwürdige Exempla vorhanden) gewärtig seyn muß. Wie dann der gleichen Condition, auch die übrige Handels-Effecten und Baarschafften, deren in kurzer Zeit, viel verlohren gangen, und bey Nahe alle, an dem unbeständigen Glück und Wagnuß hangen, nicht allerdings exempt:

Zu dem allem auch und für das Fünfte, E. E. und Fürs. Wohlw. verhofflich mit gänzlich außser Acht setzen, sondern in etwas bewegen lassen werden, beides frische und ältere Exempel, der jenigen, so gleichmäßige Abfindung gepflogen und erhalten, bevorab aber meines respectivē Bruders und Schwagers, Jobsten von Overbecks und Matthias Boden, deren keiner über die höchste Schatzung angelegt noch vermög worden.

Deme allen nach an E. E. und Fürs. Wohlw. mein unterdienstliches höchstfleißiges Bitten gelanget, Dieselbe geruhen in mehr erwehnten allen beywohnender hochvernünftigen Discretion nach, nicht allein die Summen viel erwehnter Ledigmachung meiner Haus-Frauen Nahrung oder Nachsteuer, sondern ebenmäßig auch des Beysatz jährlicher Schatzung halber, großgünstig zu moderiren und milden, dahingegenst ich, damit man umb so viel eher und mehr, so wohl in einem als andern Punct, zu einem gewünschten Zweck und Ziel gelangen, und E. E. und Fürs. Wohlw. bey mir die Billigkeit, in Gunsten zu vernehmen, und würcklich zu spüren haben mügen, hiemit zufoerdest des Beysatz oder jährlichen Schatzung halben, die, hiebevör erkläreter massen 150. Reichsthaler, jährlich zu geben und bezahlen, nochmahlig anerbotten, und wegen mein und meiner Haus-Frauen Nahrung freyen Abzugs halber uf selbige Condition gleich mein Bruder Jobst und Schwager Bode quitirt worden seyn, zwey tausend ff. zu entrichten und bezahlen erkläret und versprochen haben will, und was mir wegen meiner Negociation- und Handlungs-Gewerb, an Zoll und Niederlag, dem gewöhnlichen Gebrauch nach, zu entrichten oblieget und gebühret, jedes mahl gleich einem Bürger accommodiren und bezeigen, daß zufoerdest ein Ehrent. Hochweis. Rath und die Herren sampt und sonders, wie auch männiglich Verhoffens zu frieden, und keine Klag über mich und die Meinigen, mit Bestand geführet werden mag.

Solches alles, wie es zufoerdest gemeiner Stadt zu unzweifentlichem Nutzen, mir aber zu sonderbarer milde und Gunst-Erzeugung gereichet; so gebühret es auch mir, samt den Meinigen äußersten Vermögen nach, bestes Fleißes und gehorsamblich zu rühmen und zu bedienen, allermassen ich dann samt den Meinigen, mich jederzeit bereitwilligst und geflissen, als Schuld-pflichtig, erfinden lassen will, Dieselbe des Allerhöchsten gnädigen Schutz und Obhalt zu gewünschtem immerwährendem Wohlstande, und Deroselben zu beharr-



harrlichen grossen Gunsten, mich wohl-treulich und zum fleissigsten empfehlende, und  
 grossgünstig gewehrende erfreuliche Resolution ungezweifelt erwartend

Frankfurth,  
 21. Octobris, Ao. 1619.

**E. Ehrnf. Hochgel. Hochachtb. Fürsicht.  
 Wohlw. Gunst.**

Underdiensttreuwilligster,

**Matthias von Overbeck.**

Matthes von Overbeck Bitt abermahl ratione des  
 Beysißes und Nachsteuer.

Lect. 21. Octobr. 1619. & Decretum in Senatu:  
 Ist denen Rechen-Herrn Macht gegeben, zu  
 versuchen, ob die Nachsteuer uf 3000. fl. zu  
 bringen, und ist auf solchen Fall bey denen jähr-  
 lichen 150. Thaler gelassen.

Underthänige Spplication und Bittschriff  
 umb Moderation der Nachsteuer 2c.

**Lit. H.**

**E X T R A C T**

**aus dem nemlichen Buch de Ao. 1619. iii 1620.**

**Anderer Rechnung.**

**S** Herr Mattheis von Overbecke hat wegen seiner Haus-Frauen Agathen, weiland  
 Herr Hans Scholiers, gewesenen hiesigen Bürgers Seel. nachgelassenen Toch-  
 ter, wegen anererbten Väter- und Mütterlichen Nahrung mit den Rechen-Herrn der  
 Nachsteuer oder zehenden Pfennings halben sich abgefunden und verglichen, und erlegte  
 eins für alles mit Gold-Gulden zu 27. Bz. gerechnet - - - fl. 2600.

den 23ten Octobris, 1619.

**Lit. I.**

**E X T R A C T**

**aus denen Franckfurtischen Lauff-Registern,**

sub Rubrica:

**Das siebende Kinder-Buch,**

angefangen den 1. Jan. Ao. Christi 1617.

In Folio, in Schweins-Leder eingebunden, mit Krappen foliirt, cum  
 indice und bis 1627. inclusive gehend.

Fol.

\* \* \*

Fol. 27. b.

1617. Donnerstags, 11. Decembris.

Herr Matthes von Overbeck Handels-Mann und Agatha uxor, ein Sohn  
Johannes, hub Herr Johann Scholier.

Lit. K.

**V**an de Familje van de Overbecke syn nog in het Leven de volgende  
Persoonen, die alle Kinderen en Kinds-Kinderen syn van Matthys  
van Overbecke, die getrouwt is geweest met Agatha Scholier.

Johannes van Overbecke †  
Soon van debovenstaen-  
de Overbecke en Agatha  
Scholier, Trouwde Clara  
van Bassenroode, † waer-  
van nog in het Leven syn:

Matthys van Overbecke, woont tot Breda,  
Trouwde

Clara le Clerk, †  
waervan 3. Kinderen:

1. Louis van Overbecke.
2. Anthonie van Overbecke.
3. Johanna Eliefabeth v. Overbecke.

Agath van Overbecke woont tot Amsterdam.  
Trouwde

Coenraad Pechelin, †  
waervan 4. Kinderen:

1. Clara Elifabeth Pechelin,
2. Agatha Pechelin,

Trouwde  
Hendrick Rouwenhoff,  
waervan 6. Kinderen:

1. Elifabeth Rouwenhoff.
2. Pieter Rouwenhoff.
3. Jan Jacob Rouwenhoff.
4. Agatha Rouwenhoff.
5. Johanna Maria Rouwenhoff.
6. Clara Henrica Rouwenhoff.

3. Johanna Maria Pechelin †

Trouwde

Dirck Garlick,

waervan geen Kinderen.

4. Jan Pechelin. †

Matthys Fredrick van Overbecke †  
Trouwde

Elifabeth Bode †

waervan 1. Kindt:

Michiel van Overbecke,  
woont tot Amsterdam. †



Witsen.

Lit. L.

**V**erklare ik ondergeschreven Secretaris der Stad Amsterdam, dat den 26. Maji 1652. door de E. Heeren Schepenen, A. Pater en Gerrit van Hellemont in den Egten Staat zyn bevestigt Joannes van Overbeck, van Frankfurt aen Maeyn, en Clara van Basserode. Actum Amsterdam den 19. Julii, 1731.

Z. Witsen.

Lit. M.

E X T R A C T  
aus einem in dem hiesigen Archiv in Verwahrung  
liegenden rothen Buch,

dessen Rubric ist:

Verzeichnüs derjenigen Personen, so auf eine gewisse Zeit zu  
Bürgern angenommen worden, und wie es des Anzugs halben  
mit ihnen gehalten werden soll.

Fol. 88.

**H**err Johann von Overbeck, deme der Beyßig uf ein Jahr lang vergünstiget und mit Ihme gethaidigt zu geben:

60. Rthlr. uf 8ten Julii, 1656. ansahend.

60. Rthlr. zahlt Er den 10ten Julii, 1656. erscheinet den 8ten Julii, 1657.

72. Rthlr. zahlt den 18ten Aug. 1659. vor 2. Jahr Beyßig-Geld, verglichener maffen erschienen 8ten Jul. 1658. 1659.

Soll hinführo Jahrs geben 25. Rthlr.

75. Rthlr. zahlt den 4ten Nov. 1662. erschienen 8ten Jul. 1660. 1661. 1662.

75. Rthlr. zahlt den 22ten Jun. 1665. erschienen 8ten Jul. 1663. 1664. 1665.

25. Rthlr. zahlt den 31ten Jan. 1667. erschienen 1666.

Anno 1670. Ady 28. Mart. ist ihme bis 8. Jul. nechstkünftig vor alles 50. Rthlr. zu zahlen auferleget worden; vor Ausstand und alles ist 1670. 30. Jul. bezahlt worden, und soll hinführo jährlich 20. Rthlr. zahlen.

Herr Henrich Ludwig Lersner hat vor 1. Jahr zahlt 30. fl. und hiermit cassirt 1672. 6ten Jul.

Extrahirt den 27. Febr. 1729.

David Clauer mpria.

J. U. Lc. und Archivarius bey der Stadt  
Frankfurth am Mayn.

Lit. N.

## Lit. N.

EXTRACTUS  
Protocolli, Mercur. 14. Jun. 1671.

Herr Johann von Overbeck erschien vor dem Ambt, zeigte an, daß Er Vorhabs sey, sich wiederum in Holland zu begeben, und dieweil Er in der Kirchen zu den Baar-Füssern uf dem Lettner gegen der Cankel über, im Stuhl No. 149. zween Manns Sitze, und in No. 64. zween Weiber Sitze vermög Protocolli 28. Aug. 1658. desgleichen in der Kirchen zu St. Catharinen in No. 55. drey Weiber-Sitz habe, und zu besorgen, wie Er es vorhin mehr erfahren, daß in seiner und der Seinigen Abwesenheit frembde Leute, solche Sitz betreten, und endlichen für eigen prætendiren mögten: Deme dann vorzukommen, wolte Er Herrn Henrich Ludwig Lersner des Raths, gebeten haben, derselbe und die Seinigen wolte obgemeldte seine Sitze so lang und viel betreten, bis Er oder die Seinige wiederumb anhero kommen mögte, solte aber Er einen oder mehr von solchen Sitzen jemand andersten cediren und überlassen, daß solches ihme in alle Wege frey stehen, auch auf solchen Fall, Herr Lersner und die Seinige jederzeit zu weichen schuldig seyn solten; desgleichen bathe Er, daß ohne sein und der Seinigen Vorberwust, niemand an die Beede, als Peter und Johann von Overbeck Epitaphia, so unter einen Bogen begriffen, begraben werden mögte, so also von denen Herren Pflegern verwilligt und eingeschrieben worden.

## Lit. O.

EXTRACTUS Protocolli.  
Actum Casten-Amt den 27. Nov. 1717.

*Present.*

Dno. Scabino Orth, Senior sacri ærarii, it. Dno. Synd. Burgk  
Dno. à Stalburger & Dno. Thielen.

Johann Benedict Zang, meldete sich an wegen der Körnerischen und übrigen Overbeckischen Erben, der jenigen Kirchen-Stühl halber, so diesen gehört haben.

Man hat deshalb die Casten-Bücher aufgeschlagen, und pag. 440. in den Barfüßer Kirchen-Buch befunden, daß Johann von Overbeck Anno 1671. den 14. Jun. zween Manns-Plätze in No. 149. und dann zween Weiber-Plätze in No. 64. zu den Baar-Füssern, ingleichen drey Weiber-Plätze in No. 55. modo 38. zu St. Catharinen Herrn Henrich Ludwig Lersnern Seel. mit dem Beding zu besitzen übergeben, daß Er diese so lang und viel betreten solle, bis Er oder die Seinige wieder anhero kommen mögten, oder Er einen oder den andern Platz an Jemand anders cediren und übergeben würde, auf welchen Fall Herr Lersner und die Seinige jederzeit zu weichen schuldig seyn solten. Dieweil man nun dato noch nicht wüßte, ob Johann von Overbeck ohne Kinder und Hinterlassung eines Testaments verstorben, bis solches geschehen aber, Zang und übrige Overbeckische Erben, wenn Sie sich als Erben ab intestato legitimiren würden, dan noch nichts fordern könnten: Als wurde Zang vor allen Dingen wegen Johannis von Overbeck das nöthige Documentum von des Orts Obrigkeit, da derselbe gestorben, beyzubringen haben.

M

Zang

Zang hat dieses zu thun übernommen, inzwischen aber auch angezeigt, Herr Friederich Maximilian Lersner im Frosch hätte sich erbotten, die Stühle Quæstionis gegen genugsame Caution abzutreten.

Weilen man aber hievon noch nichts gewußt hat, Anbringer auch solches nicht erwiesen, als hat man noch zur Zeit keine Reflexion darauf machen können.

Lit. P.

EXTRACTUS Protocolli.

Actum Casten-Ambt die Lunæ den 24. Jun. 1720.

*Præsent.*

Dno. Scabino Werlin, Seniore sacri ærarii, & Dno. Syndico Burgk, Dno. à Kellner & Dno. Eberhard, dict. Schwind.

In bisherig controvertirter Overbeckischen Kirchen-Stuhl Sache &c.

**P**ropositio bezoge sich auf die am 17. dieses jüngsthin übergebene Schrift, und das darauf den 20. hujus mensis abgefaste Decret, vermög dessen beym löbl. Casten-Ambt, Beyseyns des obwohlersagten Tit. Herrn Referentens die Sache nochmalen vorgenommen, und den Partheyen vorstellig gemacht werden sollen, dieweilen man nun diesen Nachmittag zusammen gekommen, so hat man in den Kirchen-Büchern vor allen Dingen nachgeschlagen, und darinnen befunden, daß von Maria Margaretha von Overbeck, Agatha und Anna Sabina gebohren, davon jene, Lorent Förnern, hiesigen Rubin-Schneidern, diese aber Johann Maximilian Graven, Raths-Verwandten zu Oppenheim, geheurathet, von Johanna von Overbeck aber Wilhelm Henrich von Adelsheim, Zucker-Becker zu Cöln am Rhein, und von Agatha von Overbeck, Johann Matthias von Henswig, Gold-Arbeiter und dermaliger Zöllner am Bockenheimer Thor, herkommt.

Hierauf hat man Herrn Friederich Maximilian von Lersner, als welcher Namens seines Herrn Vaters, Herrn Fridrich Maximilians von Lersner, erschienen, gefragt, was Er auf die Eingangs ihm communicirte Schrift und das darinn enthaltene Petitum anzubringen habe, welcher dann hierauf ad Protocolum folgendes gegeben.

Er bezöge sich auf gedachten seines Herrn Vaters Declaration, falls E. löbl. Casten-Ambt Ihn heut oder morgen, wann von Overbeckischer Seiten fernerhin einige Prætension gemacht werden sollte, schadlos zu halten gesonnen, oder Er durch ein Schöffen-Decret Obrigkeitlich darzu angewiesen würde; So hätte Er gegen das Petitum hiesiger Overbeckischen Verwandten gar nichts einzuwenden, hielte doch unmaßgeblich vor gut, wann einige Acten mäßige Nachricht beygebracht werden könnte, ob Joh. von Overbeck, als Concedens, ohne Leibes-Erben verstorben sey, bahte dieses gleichfalls ad Protocolum zu nehmen.

Die Jungfer Adelheit von Adelsheim antwortete hierauf vor sich und im Nahmen ihrer gleichfals gegenwärtigen Mit-Erben, nemlichen Frauen Annen Catharinen Eckhardin,

hardin, Wittib, und Jungfer Annen Dorotheen von Hensvvig, daß bereits 49. Jahr verfloßen wären, binnen welcher Zeit sich niemand, auffer ihnen, sich wegen der Overbeckischen Kirchen-Plätze angemeldet, vielweniger etwas verlanget hätte, würde auch schwerlich Jemand weiter kommen, weiln laut der in Anno 1659. gehaltenen und obrigkeitlich confirmirten Abtheilung schon damahls sich niemand weiter gemeldet, in dem Johann von Overbeck ledigen Standes verstorben; Hofften daher, man würde Ihnen, als Erben, die vorhandene Kirchen-Plätze, ohne weitem Anstand, ein- und zuschreiben lassen, absonderlich da Herr von Lersner gestehet, daß Er, außer den einem Manns-Sitz in No. 149. zu den Baar-Füßern sonst keinen jemahls mehr in Besitz gehabt.

Herr von Lersner regerirte hierauf weiter, Er bezöge sich nochmahls auf obiges alles, mit Bitte, daß E. Löbl. Casten-Amt, auf sich ereignenden Fall ihn indemnificiren wolle, daß Er aber bisher nicht mehr als obberührten Manns-Sitz betreten, könne ihm nichts präjudiciren, indeme die Overbeckische Verwandten sich der Plätze de facto angemasset hätten.

## Lit. Q.

## D E C R E T U M.

**A**uf Imploration Mariæ Margarethæ, Johannæ und Agathæ aller von Overbeckischen Töchter hinterlassener in Actis benahmter Erben, und Verlesung des den 24ten Jun. gehaltenen Protocolli, sollen nunmehr diesen die Overbeckische Kirchen-Stühl zugeschrieben, auch derjenige, so von Friedrich Maximilian von Lersnern, bishero besessen worden, denenselben doch dergestalten abgetretten werden, daß sie dargegen zwanzig Jahr lang, im Fall sie einen oder den andern Stühl begeben wolten, dafür zulängliche Caution, uf den Fall dahin zu leisten, daß, da sonst noch ein Overbeckischer Erb inzwischen sich angeben und legitimiren dörfte, sie deswegen die Obrigkeit und obgedachten Friederich Maximilian von Lersnern jederzeit zu vertreten, und was erkandt werden wird, zu præstiren schuldig und gehalten seyn sollen.

Decretum in Sen. Scab. 26. Jun.

1720.

## Lit. R.

## D E C R E T U M.

**A**uf gehorsambste demüthigste Vorstellung und Bitte 2c. Oberbeckischen Erben ist decretiret: Es werden Supplicanten wegen Zuschreibung der Kirchen-Stühl, und daß diejenige, welche solche betreten, ins künfftige sich deren enthalten sollen, an das löbl. Casten-Amt verwiesen: Und wie es im übrigen diesen frey stehet, die Kirchen-Stühl ihrem Gefallen nach zu verlehnen, und den davon fallenden Zins einzuziehen, als werden sie sich noch zur Zeit damit befriedigen, und bleibt es im Fall der Verkaufung bey der vorhin decretirten Caution.

Decret. in Sen. Scab. d. 13. Jul.

1720.

M 2

Lit. S.

## Lit. S.

EXTRACTUS,  
Casten-Amts Protocoll,

Merc. den 17. Jul. 1720.

**T**rafft zweyer vom 26. Jun. und 13. Jul. current. anni ergangener Schöffen Decreten, sind mit Consens Herrn Fridrich Maximilians von Lersner denen Jost von Oberbeck seel. angegebenen Erben, benamtlich Hr. Johann Matthæus v. Henswig, Bürger und Zöllner allhier, Frau Anna Catharinen, Hrn. Johann Georg Eckhard, gewesenen Pfarrers zu Ohrweiler Seel. hinterlassenen Wittib, und Herr Wilhelm Henrich von Adelsheim, dermaligen Bürger zu Cölln folgende Overbeckische Kirchen-Plätze, als der 2te und 7te Manns-Sitz in No. 149. zu den Baar-Füssern, ein Weiber-Sitz in No. 64. in gedachter Kirchen, so dann der 1. 2. und 3te Weiber-Platz in No. 38. (so vormahls 55. gewesen) in der Catharinen Kirchen zugeschrieben, und Schild anzuschlagen, erlaubt worden, doch mit der Condition, daß Sie dargegen 20. Jahr lang, im Fall Sie einen oder den andern Platz begeben wolten, dafür eine Zeit langliche Caution in solidum auf den Fall leisten solten, daß, da sonst noch ein Overbeckischer Erb inzwischen sich angeben und legitimiren dörfte, Sie deswegen allhiefige Hochlöbl. Obrigkeit, obgedachten Hrn. von Lersner jederzeit zu vertreten, und was erkannt werden wird, zu præstiren schuldig und gehalten seyn sollen, verehrten denen Armen 3. ff.

## Lit. T.

**D**emnach Frau Agatha Junckerin, und Frau Anna Maria von Bostel, beyde Wittiben, zusambt deren Herren Benständen mich Ends-Unterschriebenen in einem an mich abgelaßenen Brief de dato Hamburg den 18ten Octobr. 1730. ob Hånswig und Consorten, wie sie in ihren Conspectu prætensæ Legitimationis, in Puncto der Overbeckischen Verlassenschaft in Hamburg vorgegeben, sich vor der zur Untersuchung derer Kirchen-Güther und Gefällen allerhöchst verordneten Käyserl. Commission, als Erben des zu Francfort verstorbenen Jost von Overbecks, als des Defuncti in Hamburg Groß-Vater, für geraumen Jahren zu Francfort legitimiret, und die daselbstige Overbeckische Kirchen-Stühle, welche verschiedene Schöffen-und Raths-Glieder alhier in Besiß gehabt und usurpiret hätten, vindiciret, ingleichen auf was Art diese Legitimation geschehen sey, Ihnen zu benachrichtigen, ersuchet haben; So attestire Krafft dieses zu Steuer der Wahrheit, daß Johann Benedict Zang am 27. Novembr. 1717. und Agatha, Lorenz Förner, Rubin-Schneiders, Haus-Frau, ingleichen Anna Sabina, Johann Maximilian Graven, Raths-Verwandten von Oppenheim, Haus-Frau, so dann Wilhelm Henrich von Adelsheim, Zucker-Beckers zu Cölln am Rhein, Tochter, Namens Adelheid, am 24. Jun. 1720. bey löbl. Casten-Ambt wegen der Overbeckischen Kirchen-Plätze sich angemeldet, und die beyden erstieren von Maria Margareta von Overbeck, die Adelheit von Adelsheim aber von Joh. von Overbeck, und Joh. Matthias von Hånswig, Gold-Arbeiter, von Agatha von Overbeck, als nächste Anverwandte und Erben, besage beykommender zweyer Abschriften des Protocolls von ermeldten Datis, sich deriviret, mithin bey Einer in löbl. Casten-Ambt allhier absonders deswegen gehaltener Deputation, keinesweges aber vor der zur Untersuchung derer Kirchen-



Kirchen-Güter und Gefällen allerhöchst verordneten Käyserl. Commission, inmassen die Untersuchung derer Kirchen-Stühle Anno 1728. allererst angefangen, und man dato an die Overbeckische Kirchen-Plätze noch nicht gekommen, sich solchergestalt legitimiret haben, darauf ihnen alsdann vermöge zweyer Schöpffen-Decreten vom 26ten Jun. und 13ten Jul. 1720. jedoch unter einigen Bedingungen, nach Ausweis der in Abschrift hierbey gehenden Decreten und löbl. Casten-Amts Protocoll, am 17ten Jul. antediecti anni folgende Overbeckische Kirchen-Plätze, als 2. Manns-Plätze, im No. 149. zu den Baar-Füssern, und 1. Weiber-Sitz in No. 64. in gedachter Kirchen, so dann 3. Weiber-Plätze in No. 38. zu St. Catharinen sind zugeschrieben worden, wie und auf wessen Nahmen aber dieselbe so wohl, als auch das Overbeckische Epitaphium in denen Casten-Amts-Büchern und Protocollis sich vorhero eingeschrieben befinden, ist aus beygefügtten Anlagen von No. 1. bis 15. inclusive des mehrern ersichtlich. Urkundlich meiner eigenen Hand Unterschrift und vorgedruckten Pertschafft. Geschehen, Francfort am Mayn, den 10. Mart. 1731.

(L. S.)

Johann Conrad Roth, mpria.

Casten-Schreiber daselbst.

Lit. V.

E X T R A C T

aus dem

Casten-Amts Protocoll die Epitaphien betreffend.  
Sambstags den 25. Jul. 1607.

**S**err Oberbeck wegen seiner Mutter seel. in die neu Zwerch-Mauer ein Epitaphium ufrichten zu lassen erlaubt etc.

Lit. W.

Abschrift

aus dem Epitaphien-Buch,

Fol. 202.

**A**nno 1607. den 2ten Jul. (†) ist in dem HERRN entschlaffen, die Ehr- und Tugendfame Catharina Placquet (\*) Wittwe, weyland Peter von Over-

(†) Auf dem Epitaphio selbstem stehet: den 23. Jul.

(\*) Planquet.



Overbeck gewesenen Haus-Frau, deren GOTT eine fröhliche Auferstehung geben wolle.

Leben wir, so leben wir dem  
HERREN, sterben wir, so  
sterben wir dem HERREN,  
darum wir leben oder sterben,  
so sind wir des HERREN.  
Rom. XIV.

Moriens  
Non Morior.

D. O. M. S.

Qui benè vivendi pridem, dum vita manebat,  
Lucebam multis integritate facem,  
Metum adii, absque metu, florente ætate Su-  
premam;  
Chara licet conjux, gnataque chara mihi.  
Heic posui exuvias, sua servat terra, resumam  
Cœlestes, Dnus cum volet, inducias.  
Ex hoc interea testatus marmore mundi,  
Delicias, triclas, divitias, apinas.  
Quisquis es, ut bene sis, vita præsentem, futuram  
Respice, sis lethi, judicii que memor.

JOHANNES OVERBECIUS Antwerpiensis

obiit Anno ætatis XXIX. æræ Christianæ  
CIC ID CXIX. IV. Non. Majas.

MATTHIAS OVERBECIUS.

FRATRI bene M. Moerens. H. M. P.

Lit. X.

Lit. X.

**EXTRACT**  
aus denen  
**Franckfurtischen Sterb-Registern,**

sub Rubrica:

Abgestorb- und Begrabene von 1597. bis 1611. inclusive,

fine indice.

Lit. C.

In Folio, in Schweins-Leder eingebunden, mit Krappen, unfoliirt.

\* \* \*

1611.

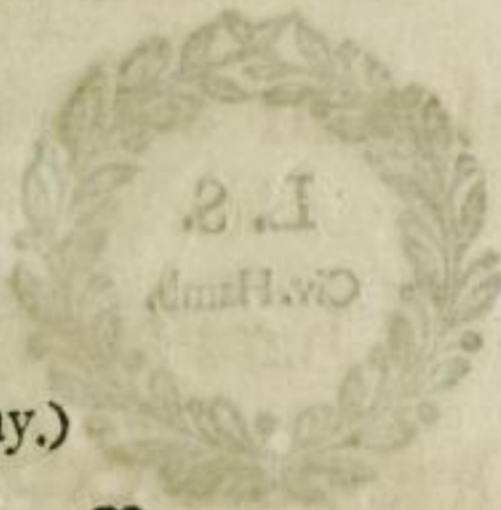
Montags den 6. dito (das ist May.)

Hans Oberbeck Niedlender B.

\* \* \*

Daß ich vorstehende sämtliche Documenta von Lit. A. bis Lit. X inclusive, das sub Lit. K. allein ausgenommen, mit denen Originalien, welche theils, als nemlich, sub Lit. E. F. G. & H. in dem von dem Herrn Archivario in Franckfurth am Mayn, David Clauer, Lt. unter seiner eigenhändigen Unterschrift und Pittschafft, auch dabey gefügter Vidimation sub Sigillo Civitatis Francofurtensis, dem Bevollmächtigten der Overbeckischen Erben allhier ertheiltem, mit einer sendenen Schnur durchgezogenen, und durchgehends foliirten Convolut, enthalten: theils, nemlich sub Lit. A. B. C. D. N. O. P. Q. R. S. T. V. & W. von dem Casten-Schreiber zu Franckfurth, Herrn Johann Conrad Roht, unter seiner Vidimation, Unterschrift und Pittschafft, theils, als die sub Lit. J. & X. sub Sigillo Civitatis Francofurtensis: theils, nemlich das sub Lit. M. unter des Herrn Archivarii daselbst, David Clauer, Lt. Hand und Unterschrift: theils, nemlich das sub Lit. L. von dem Herrn Secretario der Stadt Amsterdam, denen Overbeckischen Erben allhier ertheilet, und mir in Originali vorgeleget sind, fideliter collationiret, und in allen Stücken gleichlautend befunden habe; solches

atte-



attestire und bekräftige mit meines Namens Unterschrift. Hamburg,  
den 1ten Aug. Anno 1731.

Joh. Joachim Koch, Dr.

*Protonotarius Reip. Hamburgens.*

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, thun  
kund und bezeugen hiemit für jedermänniglichen, daß die  
unter vorhergehenden Copenlichen Abschriften befindliche Vidi-  
mation und Unterschrift, Tit. Herrn Johannis Joachimi Koch,  
J. U. D. unsers bestallten Protonotarii eigenhändige Subscripti-  
on sey.

Urkundlich unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt  
Secret-Siegels. Actum d. 1<sup>mo</sup> Augusti, Anno 1731.



Ex speciali Commissione Spectabilis  
Senatus Civitatis Hamburgensis,

Nicolaus Lucas Schaffshausen, Dr.

*ejusdemque Reipubl. Secretarius  
subscripsit.*



H. Gerson Dreyer 145

